

# **PROFESSIONELLER BETRIEBSVERKAUF**

## **EXPERTSGROUP ÜBERGABECONSULTANTS**

WIRTSCHAFTSKAMMER LINZ

09. MAI 2022

RECHTSANWALT  
DDR. ALEXANDER HASCH  
UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC

**[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)**



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

EXPERTSGROUP ÜBERGABECONSULTANTS

## PROFESSIONELLER BETRIEBSVERKAUF

09. Mai 2022

RECHTSANWALT  
DDR. ALEXANDER HASCH  
UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Üblicher Ablauf eines Unternehmensverkaufs</b>	<b>3</b>
<b>2. Finanzierungsfragen / Einlagenrückgewähr</b>	<b>10</b>
<b>3. Finanzierungsstrukturen</b>	<b>13</b>
<b>4. Sorgfaltspflichten des Managements</b>	<b>14</b>
<b>5. Regelmäßig wichtige Grundsätze / Themen</b>	<b>15</b>
<b>6. Downloads auf Website HP</b>	<b>20</b>

A. HASCH



## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (1)

### Anbahnungsvereinbarungen

- Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)
- Indikatives Angebot (IO)
- Letter of Intent (LOI)
- Heads of Agreement (HOA)
- Memorandum of Understanding (MOU)
- Term Sheet (Punktation[?])

A. HASCH 3



## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (2)

### Verbindlichkeit

- idR nur ausgewählte Inhalte
- Vorvertrag (verbindlich ist nur der Abschluss des Hauptvertrages binnen einem Jahr)
- Punktation (verbindlich, sofern nicht besondere Formvorschriften [GmbH-Anteile, Notariatsaktspflicht!] gegeben)

A. HASCH 4



## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (3)

### Verbindlichkeit

- wird meistens spezifisch geregelt
- LOI im Zweifel unverbindlich (OGH Rs 0081774)

A. HASCH 5



## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (4)

### Oft verbindlich

- Exklusivität (Dauer)
- Konventionalstrafe, Kosten
- Geheimhaltung
- Informationsflüsse
- Transaktionsstruktur, Ablauf
- Sondervereinbarungen

A. HASCH 6



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (5)

**Unverbindlich**

- im Übrigen!

A. HASCH 7



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (6)

- **Due Diligence Prüfung (DD)**  
(rechtlich, steuerlich, technisch, etc.)
- **Beteiligungsvertrag, Asset Deal, Share Deal**
- **Signing**
  - aufschiebende Bedingungen
  - red files DD
  - auflösende Bedingungen
  - Rücktrittsrecht
  - Zusammenschlusskontrolle  
(Kartellrecht, innerstaatlich, europäisch)

A. HASCH 8



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÜBLICHER ABLAUF EINES UNTERNEHMENSVERKAUFS (7)

- **Closing**
  - Hold Separate Agreement (HSA)

A. HASCH 9



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FINANZIERUNGSFRAGEN / EINLAGENRÜCKGEWÄHR (1)

### Übliche Finanzierungsstruktur

- Käufer, bspw. Management bildet eigene Gesellschaft (GmbH); wird unter anderem durch Bank finanziert
- Managementgesellschaft und bspw. AWS gründen eigene Käufergesellschaft
- Käufergesellschaft erwirbt Zielgesellschaft (Target)

A. HASCH 10



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FINANZIERUNGSFRAGEN / EINLAGENRÜCKGEWÄHR (2)

### Besicherungsobjekte

- Werte des Zielunternehmens können (zu Beginn) kaum zur Finanzierung herangezogen werden
  - Einlagenrückgewähr (Nichtigkeit, Haftungsfolgen!!)

A. HASCH 11

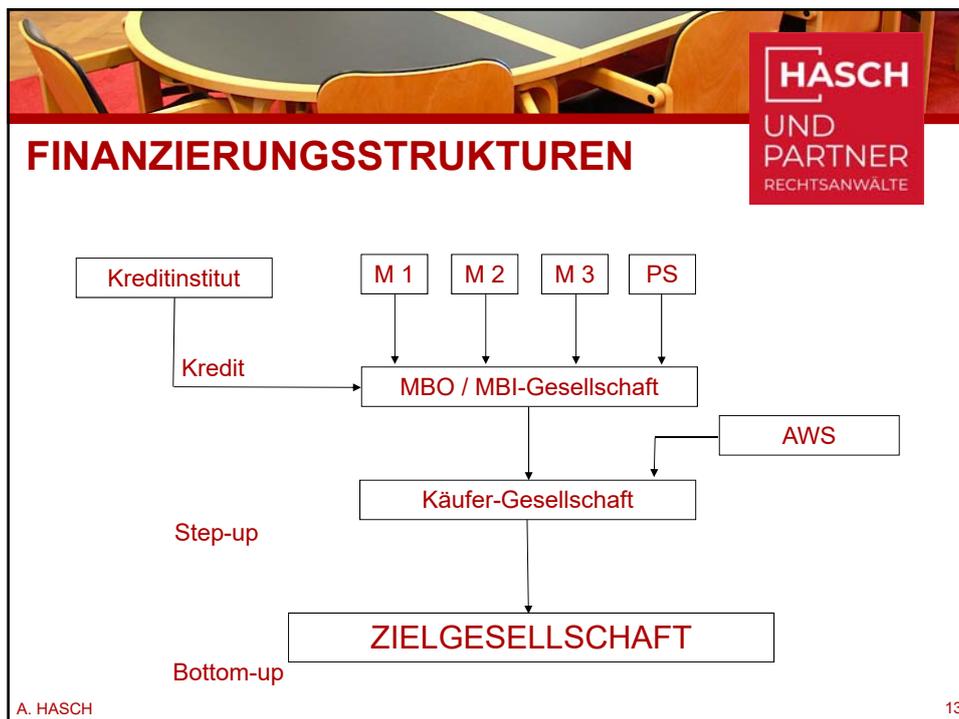


**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FINANZIERUNGSFRAGEN / EINLAGENRÜCKGEWÄHR (3)

- in der Folge
  - steuerliche Gruppenbildung
  - Step-up-Lösungen
- Ziel
  - Bottom-up-Finanzierungen

A. HASCH 12



## SORGFALTPFLICHTEN DES MANAGEMENTS

- Informationsanspruch der Gesellschafter über Beteiligungs- bzw. Verkaufsabsichten
- Gleichbehandlungsgebot bei mehreren Gesellschaftern
- zweckmäßig gewisse Dokumentation der Gespräche (Inhalt, Ablauf, Zeitpunkt)
- Zusammenschlusskontrolle

A. HASCH 14





## REGELMÄSSIG WICHTIGE GRUNDSÄTZE / THEMEN (1)

- Verkäufer sollte Wert auf Offenlegung legen (§ 928 ABGB; Haftungsausschluss)
- harte Garantien / Gewährleistung / Schadenersatz
  - Inhalt, Beschreibung
  - Voraussetzungen
  - übliche Begrenzungen

A. HASCH 15





## REGELMÄSSIG WICHTIGE GRUNDSÄTZE / THEMEN (2)

- Asset Deal (AD) versus Share Deal (SD)
  - keine Einlagenrückgewähr, problematisch bei AD
  - latente Steuern bei SD beeinflussen Kaufpreis
  - erhöhte Abschreibungsbasis bei AD für Käufer
  - Auswirkung Einlagenrückgewähr bei SD
  - Steuervorteile für Verkäufer bei SD  
(natürliche Person, Privatstiftung, deutsche GmbH)

A. HASCH 16



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## REGELMÄSSIG WICHTIGE GRUNDSÄTZE / THEMEN (3)

- volle Haftung bei SD, daher vertragliches Haftungskonzept erforderlich
- geringere Haftung bei AD, aber §§ 1409 ABGB, 38 UGB, 922ff, 933a, 1293ff ABGB, 14, 15 BAO, 67 (4) ASVG, 6 AVRAG, 12a (3) MRG (Ausnahme bei Erwerb aus Insolvenz!)

A. HASCH 17



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## REGELMÄSSIG WICHTIGE GRUNDSÄTZE / THEMEN (4)

- Verkäufer muss bei AD Nachhaftung beachten (§ 39 UGB) bzw. für Enthftung sorgen
- bei AD Übertragungsformalitäten beachten (Grundbuch, Wasserbuch, Immaterialgüterrechte, Konzessionen, ...)

A. HASCH 18

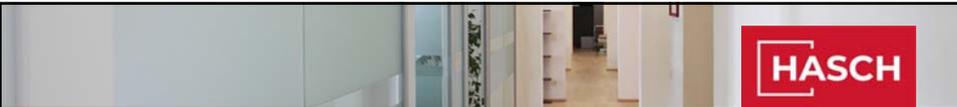


**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## REGELMÄSSIG WICHTIGE GRUNDSÄTZE / THEMEN (5)

- Haftungsbegrenzungen
  - Einzelfall (de minimis), Freigrenze (basket)
  - CAP: % Satz vom Kaufpreis
  - Laufzeit; long stop date
  - Rechtsfolgen:
    - Preisminderung
    - Schadenersatz
    - Rücktritt, Anfechtung: wird meistens ausgeschlossen

A. HASCH 19



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## DOWNLOADS AUF WEBSITE HP

- Due Diligence Request List
- Übliche Garantien
- Übersicht Haftungsbestimmungen Asset Deal
- Einlagenrückgewähr

A. HASCH 20



**VIELEN DANK !**

**RÜCKFRAGEN WILLKOMMEN !**

A. HASCH 21



Rechtsanwalt  
**DDr. Alexander HASCH**, Univ.-Lektor, UB, CBSC

Landstraße 47	Zelinkagasse 10
4020 Linz	1010 Wien
Tel: 0732 / 77 66 44-32	Tel: 01 / 532 12 70-0
a.hasch@hasch.eu	a.hasch@hasch.eu

**[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)**

22

**ANLAGE./1**

# **Due Diligence Request List**



**BETRIEBSÜBERGABEVERTRÄGE**

A. HASCH / F. PUM 1



**DUE DILIGENCE – REQUEST LIST**

**LISTE ANZUFORDERNDER UND  
ZU PRÜFENDER UNTERLAGEN**

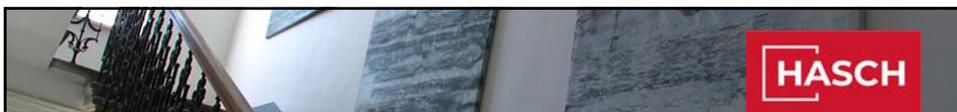
A. HASCH / F. PUM 2



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (1)

- aktuelle (historische) Firmenbuchauszüge sowie Unterlagen über anhängige Firmenbuchverfahren
- Organigramm der Firma
- Satzung neuesten Datums der Gesellschaft und Gesellschaftsverträge in aktueller Fassung (Zielgesellschaft, Prüfung Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforgang bei Firmenbuch)

A. HASCH / F. PUM 3



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (2)

- Protokolle der ordentlichen und außerordentlichen Haupt- bzw. Generalversammlungen der vergangenen Jahre
- Protokolle aller Vorstands- bzw. Geschäftsführungssitzungen, Aufsichtsratssitzungen bzw. der aus diesen Gremien gebildeten Ausschüsse der vergangenen drei Jahre samt schriftlichen Beschlüssen

A. HASCH / F. PUM 4



### UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (3)

- Liste der derzeitigen und ehemaligen Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft (Zielgemeinschaft, Prüfung Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforgang bei Firmenbuch)
- Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung bzw. Vorstand, Aufsichtsrat, Gesellschafterausschüsse, Beiräte etc.)

A. HASCH / F. PUM 5



### UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (4)

- Verträge über allfällige stille Beteiligungen und sonstige Rechte dritter Personen an Geschäftsanteilen (zB Vorkaufsrechte, Aufgriffsrechte, Optionen, Pfandrechte etc.)
- Unterlagen über den Rückkauf und/oder die Einziehung von Geschäftsanteilen

A. HASCH / F. PUM 6



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (5)

- Liste aller Zweigniederlassungen / Filialen samt Beschreibung aller dazugehörigen Unternehmensgegenstände (Assets), insbesondere auch über ausländische Niederlassungen und deren Geschäftstätigkeit
- Gemeinschaftsunternehmen (joint venture agreements)

A. HASCH / F. PUM 7



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (6)

- Unterlagen über gesellschaftsrechtliche Umgründungen (Zielgesellschaft, Prüfung Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforga bei zuständigem Firmenbuch)
- Gesellschaftsvereinbarungen, Syndikatsverträge oder ähnliche gruppeninterne Vereinbarungen (zB Gesellschafterdarlehen, Patronatserklärungen für Konzerngesellschaften)

A. HASCH / F. PUM 8



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (7)

- alle Verträge zwischen Konzerngesellschaften, insbesondere Gesellschafterübereinkommen, Syndikatsverträge, Ergebnisabführungsverträge, Beherrschungsverträge etc.
- Vereinbarungen mit Gesellschaftern und Geschäftsführern, die einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot unterliegen, über die Befreiungen von diesem Wettbewerbsverbot

A. HASCH / F. PUM 9



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (8)

- Liste der in den letzten fünf Jahren veräußerten unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie Darstellung geplanter Akquisitionen oder Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen (ZG, Prüfung RA bei FB)

A. HASCH / F. PUM 10



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (9)

- vollständige Due Diligence-Berichte (Legal und Financial) der in den letzten fünf Jahren erworbenen unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Beteiligungen
- Verträge, die an den Erwerb der Gesellschaften durch einen neuen Gesellschafter bzw. den Erwerb einer Beteiligung an den Gesellschaften eine Rechtsfolge knüpfen

A. HASCH / F. PUM 11



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (10)

- Angaben zur Höhe des Grund-(Stamm-)kapitals (einschließlich Urkunden und Protokolle über noch nicht im Firmenbuch eingetragene Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen)
- Besonderheiten der Gesellschafterstruktur, die sich nicht aus der Satzung ergeben

A. HASCH / F. PUM 12



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (11)

- Darstellung der Gesellschaftsstruktur aus organisatorischer Sicht, insbesondere Übersicht über personelle Verflechtungen (Besetzung der Geschäftsleitung; Personengleichheit) Organisationsübersicht über die Struktur der Gesellschaft, sowie der fälligen Beteiligungsgesellschaften einschließlich Titel, Funktion und Verantwortungsbereich des gehobenen Managements (Vorstände, Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte)

A. HASCH / F. PUM 13



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (12)

- alle sonstigen Unterlagen mit gesellschaftsrechtlicher Relevanz (zB Betriebsführungsverträge, Anträge auf Eröffnung von Ausgleichs- oder Konkursverfahren, sowie Angaben zu deren Schicksal, Unternehmensreorganisationen gemäß URG, Kooperationsvereinbarung mit anderen Unternehmen, etc.)

A. HASCH / F. PUM 14



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH DER GESELLSCHAFT (13)

- Aktienbuch sowie sonstige Informationen über Eigentümerstruktur samt Treuhandverträgen, Unterbeteiligungen und Verpfändungen
- rechtlich relevante interne Firmenrichtlinien, Handbücher, Grundsätze etc.
- ARGE-Verträge und joint ventures

A. HASCH / F. PUM 15



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (1)

- Liste aller Liegenschaften, die sich derzeit und ehemals im Eigentum der Gesellschaft befinden bzw. befanden (einschließlich Grundbuchsdaten und Adresse), sowie Verträge über Erwerb oder Veräußerung und Informationen über den früheren/derzeitigen Eigentümer und Nutzung (Zielgesellschaft, Prüfung Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforgan bei Grundbuch

A. HASCH / F. PUM 16



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (2)

- aktuelle Grundbuchauszüge mit Beschreibung der wesentlichen Inhalte, des Gutsbestandes samt Zubehörs, der Eigentümer etc.
- Verträge zur jeweiligen Überprüfung der jeweiligen Titelkette

A. HASCH / F. PUM 17



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (3)

- Liste aller derzeit und ehemals genutzten Liegenschaften und darauf Bezug habende Verträge (zB Mietverträge) und Informationen über frühere / derzeitige Benützer und Nutzung
- Vermessungsurkunden, Lagepläne, Flächenwidmungspläne, Katasterpläne, Bebauungspläne, Nutzungsarten (soweit bekannt auch geplante Änderungen)

A. HASCH / F. PUM 18



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (4)

- Baubewilligungen, Begehungsprotokolle und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften durch die Gesellschaft, Benützungsbewilligungen
- Angaben zu ehemaligen bzw. verkauften oder aufgelassenen Betrieben und Liegenschaften und deren Nutzung, soweit sich hieraus noch etwaige Haftungs-, auch Umwelthaftungstatbestände ergeben könnten

A. HASCH / F. PUM 19



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (5)

- Liste allfälliger Rechte an Liegenschaften Dritter samt Grundbuchauszügen mit zugrundeliegenden Urkunden (zB Baurecht, Superädifikate)  
Auszüge: Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforgan
- Liste aller Belastungen von Liegenschaften der Gesellschaft, sowie die diesen Belastungen zugrundeliegenden Urkunden, auch wenn diese Rechte (Dritter) nicht im Grundbuch einverleibt sind

A. HASCH / F. PUM 20



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (6)

- Liste aller gepachteten und gemieteten/oder verpachteten und vermieteten Liegenschaften samt Bestandsverträgen, insbesondere Angaben zu Bestandszins und Laufzeiten
- Sowohl berechtigende als auch verpflichtende Optionsverträge auf Liegenschaften (bereits beschlossen oder im Verhandlungsstadium)

A. HASCH / F. PUM 21



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (7)

- Liste aller obligatorischen Rechte Dritter an (gemieteten, gepachteten oder im Eigentum stehender) Liegenschaften der Gesellschaft
- Angaben über alle wesentlichen aktiven und passiven Miet- und Pachtverträge (Laufzeit, Zins)

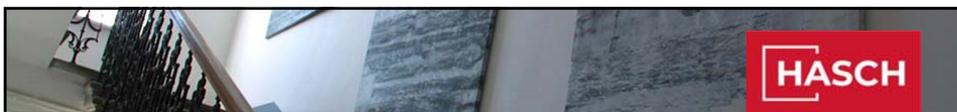
A. HASCH / F. PUM 22



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (8)

- Angaben zu Werkswohnungen (Miet- und Auflösungsbedingungen), inkl. Mustervertrag bzw. wenn abweichend inkl. konkreten Verträgen
- Pläne der Betriebsgebäude / Betriebsliegenschaften und der betrieblich genutzten Flächen

A. HASCH / F. PUM 23



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (9)

- Informationen über angekündigte und/oder geplante Mietzinsanhebungen (insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Unternehmenskauf) bzw. Erklärungen der Vermieter auf eine Anhebung des Mietzinses zu verzichten und das Mietverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten fortzuführen

A. HASCH / F. PUM 24



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH LIEGENSCHAFTEN (10)

- Unterlagen zur Beurteilung grundverkehrsrechtlicher Sachverhalte (Genehmigungspflichten, Kosten etc.)
- Unterlagen über den Anschluss an kommunale oder alternative Versorgungsnetze

A. HASCH / F. PUM 25



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (1)

- Personalliste (Arbeiter / Angestellte samt Angabe von Namen, Eintrittsdatum, Alter, Funktion, derzeitiges Bruttomonatsgehalt aufgesplittet nach Löhnen und Gehältern sowie in Bereichsaufteilungen (zB Schneiderei), Kündigungsfrist- und termin, Abfertigungsanspruch und Abfertigungs- und Urlaubsrückstellung) ⇒ Personalliste mit Namen und zugeordneten Bruttomonatsgehältern RF; DD Personalliste anonymisiert

A. HASCH / F. PUM 26





## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (2)

- allfällige einheitliche Dienstverträge oder Dienstzettel für Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und andere Dienstnehmergruppen
- Verträge, die von einheitlichen Dienstverträgen / Dienstzetteln abweichen, einschließlich Verträge mit Mitarbeitern, mit denen ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis besteht, mit Ausnahme der Verträge des leitenden Personals

A. HASCH / F. PUM 27





## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (3)

- Arbeitsverträge für das leitende Personal ⇨ RF
- aktueller Rückstandsausweis des zuständigen Sozialversicherungsträgers
- Liste der Arbeitnehmer, die besonderen Schutz genießen (Invalide, Betriebsräte, Schwangere, Karenzierte, Wehrdienst leistende) und/oder Leistungen, einschließlich Beschreibung des Schutzes

A. HASCH / F. PUM 28



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (4)

- stock options und fringe benefits
- Liste aller Sonderleistungen, die Arbeitnehmern regelmäßig gewährt werden / wurden
- Liste aller Pensionsvereinbarungen unter Darstellung von deren Sicherstellung (Direktversicherungen, Rückstellungen etc.)

A. HASCH / F. PUM 29



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (5)

- Liste von entstandenen unverfallbaren Anwartschaften, sowie Kopien allfälliger versicherungsmathematischer Gutachten
- Vereinbarungen über die Gewährung gewinn- und umsatzabhängiger Vergütungen, Provisionen, Prämien etc.
- Dienstwohnungsverträge s. oben

A. HASCH / F. PUM 30



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (6)

- Sondervereinbarungen mit Arbeitnehmern (Pensionsverträge, Abfindungsverträge, private Gesundheitsversicherung, Lebensversicherung oder Ähnliches)
- Vereinbarungen, welche an die Übernahme der Gesellschaften durch einen neuen Gesellschafter knüpfen

A. HASCH / F. PUM 31



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (7)

- Kopien sämtlicher anwendbarer Kollektivverträge (Rechtsanwalt oder sonstiges Prüforgang)
- Liste der Mitglieder des Betriebsrates der Gesellschaft (einschließlich Jugendvertrauensrat, Betriebsratsausschüsse etc.)
- Betriebsvereinbarungen und Darstellung betrieblicher Übungen sowie Anweisungen an Dienstnehmer, Verhaltenskodices etc.

A. HASCH / F. PUM 32



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (8)

- Darstellung der im letzten Jahr erfolgten Gehalts- und Lohnerhöhungen
- Darstellung von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen
- Darstellung des Personalaufwandes der letzten fünf Jahre einschließlich einer Vorschau auf die Entwicklung der Ausgaben bis zum Jahr 2010

A. HASCH / F. PUM 33



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (9)

- Dienstverträge samt Nebenvereinbarungen (Abfertigungsvereinbarungen, Pensionsvereinbarungen etc.) mit den Mitgliedern der Geschäftsführung, sonstiges leitendes Personal, sowie mit anderen Mitarbeitern, deren jährliche Vergütung mehr als EUR 50.000,00 überschreitet oder deren Kündigungsfrist mehr als sechs Monate beträgt ⇒ RF

A. HASCH / F. PUM 34



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (10)

- Einsichtnahme in Vorstands- bzw. Geschäftsführerverträge sowie Übersicht über Verträge mit leitenden Angestellten ⇒ RF
- Angaben über freiwillige Sozialleistungen an Mitarbeiter (Werksküche, Ferienwohnungen, etc.)

A. HASCH / F. PUM 35



## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (11)

- Anspruchsdokumentationen für die Mitarbeiter, insbesondere Angaben über besondere Bestimmungen bezüglich Kündigungsschutz, Arbeitszeit etc.
- Gesundheitsschutzdokumente bzw. Dokumente über durchgeführte Arbeitsplatzevaluierungen

A. HASCH / F. PUM 36





## UNTERLAGEN HINSICHTLICH PERSONAL (12)

- Aufstellung der Personen, die mit Arbeitnehmerschutz beauftragt sind  
(Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner)
- Angaben über allfällig offene Strafverfahren wegen Verletzung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen ⇒ gibt es keine
- Übersicht über freie Dienstverträge samt Leistungen und Gegenleistungen

A. HASCH / F. PUM 37





## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (1)

**a) Finanzgebarung**

- Kopien aller Kredit- bzw. Darlehensverträge der Gesellschaft als Kreditgeber oder Kreditnehmer
- Kopien aller Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen jeglicher Art, welche die Gesellschaft abgegeben hat oder deren Nutznießer die Gesellschaft ist, einschließlich solcher, die nicht in den Bilanzen aufscheinen

A. HASCH / F. PUM 38



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (2)

- Unterlagen im Zusammenhang mit Sicherheiten, die für derartige Kreditverträge, Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen bestellt wurden (Pfandrechte, Hypotheken, Eigentumsvorbehalte, Forderungszessionen, etc.)
- Kopien aller Sicherungsinstrumente, die für die Verbindlichkeiten Dritter abgegeben wurden (Pfandrechte, Hypotheken, Eigentumsvorbehalte, Forderungszessionen)

A. HASCH / F. PUM 39



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (3)

- Kopien aller Finanzierungsverträge, vor allem Sale-and-lease-back oder Lease-and-lease-back-Verträge
- Liste der Bankkonten der Gesellschaft einschließlich Zeichnungsberechtigung
- maximale Zahlungsziele

A. HASCH / F. PUM 40



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (4)

- Factoring-Verträge
- Eventualverbindlichkeiten samt Erläuterung
- Unterlagen über Wechselverbindlichkeiten

A. HASCH / F. PUM 41



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (5)

**b) Leasing- und Mietverträge**

- Liste aller gemieteten/gepachteten oder vermieteten/verpachteten Liegenschaften einschließlich dazugehörige Verträge (siehe oben)
- Kopien aller Miet- oder Leasingverträge über bewegliche Sachen, an denen ein Gesellschafter der Gesellschaft Bestandgeber oder Bestandnehmer ist

A. HASCH / F. PUM 42



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (6)

**c) Bezugs-, Liefer- und Wartungsverträge**

- Aufstellung der Lieferanten und Abnehmer, mit denen die Gesellschaft im letzten Jahr einen Umsatz von mehr als EUR 50.000,00 getätigt hat, oder mit denen eine Vereinbarung getroffen wurde, die eine Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten haben ⇒ in DD anonymisiert; RF mit Namen

A. HASCH / F. PUM 43



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (7)

- Kopien aller wesentlichen Bezugs- und Lieferverträge samt Bezug habender Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen
- Vereinbarungen über den Weiterverkauf von Produkten, Lizenzverträge, Vereinbarungen über Software-Aktualisierung, Sondervereinbarungen mit Großkunden etc.

A. HASCH / F. PUM 44



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (8)

- Aufschlüsselung des Umsatzes der Gesellschaft in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren auf Hauptproduktgruppen (aufgesplittet nach inländischem, unionsweitem und weltweitem Umsatz) unter Angabe des jeweils im Inland sowie in der EU erzielten Marktanteiles  
⇒ in DD anonymisiert im Hinblick auf die Namen der Kunden, Hauptproduktgruppen werden in DD mit Namen genannt

A. HASCH / F. PUM 45



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (9)

- verbale Nennung der wichtigsten Mitbewerber unter Angaben deren geschätzter Marktanteile (inländisch und unionsweit) in den Hauptproduktgruppen in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren

A. HASCH / F. PUM 46



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (10)

- Kopien aller Software-, Datenverarbeitungs- und Wartungsverträge, sowie ähnliche Vereinbarungen
- wettbewerbsbeschränkende Absprachen

A. HASCH / F. PUM 47



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (11)

- Handelsvertreter-, Vertriebs- und Konsumentenverträge
- Kopien sämtlicher Handelsvertreterverträge  
⇒ in DD Standardvertrag und Auflistung aller Umsätze, die mit mehr als 5 % Provision behaftet sind; Rest in RF
- Kopien sämtlicher Eigenhändlerverträge

A. HASCH / F. PUM 48



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (12)

- Kopien sämtlicher Vertriebsverträge ⇨ in DD Standardvertrag und Auflistung aller Umsätze, die mit mehr als 5 % Provision behaftet sind; Rest in RF
- Kopien sämtlicher Konsulten-, Berater- und ähnlicher Verträge
- Kopien sämtlicher ähnlicher Vereinbarungen (zB Provisionsvereinbarungen)

A. HASCH / F. PUM 49



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (13)

### e) Versicherungen

- Liste sämtlicher wesentlicher Versicherungen, einschließlich Versicherer, versichertes Risiko, Versicherungsprämie und Versicherungssumme

A. HASCH / F. PUM 50



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (14)

- Kopien sämtlicher Versicherungsverträge und Polizzen, sowie Schriftverkehr mit dem Versicherer, betreffend Schadensfälle (insbesondere Mitteilungen des Versicherers, wonach aus welchen Gründen immer Versicherungsschutz nicht gewährt wird)
- Aufstellung der in den letzten fünf Jahren geltend gemachten Versicherungsansprüche

A. HASCH / F. PUM 51



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (15)

- Anträge auf Abschluss von Versicherungen, die in den letzten fünf Jahren zurückgewiesen worden sind
- Aufstellung der durch Versicherungen nicht gedeckten Risiken

A. HASCH / F. PUM 52

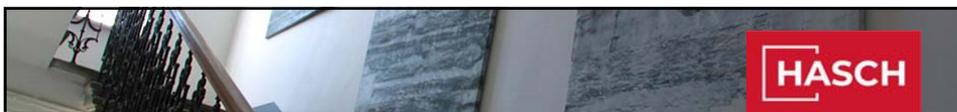


**SONSTIGE WESENTLICHE  
UNTERLAGEN (16)**

**f) Andere wesentliche Verträge, allgemeine  
Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und  
Einkaufsbedingungen der Gesellschaft**

- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen  
(siehe oben)

A. HASCH / F. PUM 53



**SONSTIGE WESENTLICHE  
UNTERLAGEN (17)**

- sämtliche Verträge, die für das Unternehmen  
von wesentlicher Bedeutung (Allgemeine  
Geschäftsbedingungen) bzw. unüblich oder  
belastend sind wie zB Beiblätter,  
Produktbeschreibungen

A. HASCH / F. PUM 54



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (18)

- Standardvertrag der den noch nicht erfüllten Verträgen zugrunde liegt sowie eine anonymisierte Liste mit den Vertragswerten und Laufzeiten; Verträge deren Vertragswert EUR 30.000,00 übersteigt ⇒ RF

A. HASCH / F. PUM 55



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (19)

- Verträge, deren Vertragsdauer zwei Jahre sowie einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen bzw. deren Kündigungsfrist über sechs Monate beträgt ⇒ in DD Mustervertrag sowie eine anonymisierte Liste mit den Vertragswerten und Laufzeiten, Rest in RF

A. HASCH / F. PUM 56



## SONSTIGE WESENTLICHE UNTERLAGEN (20)

- Franchise- und Managementverträge sowie Poolingverträge
- Depotverträge

A. HASCH / F. PUM 57



## MARKETING, PRODUKTE UND KUNDENSTRUKTUR

- Beschreibung der Produktgruppen inkl. Markennamen
- verbale Beschreibung der Marketingstrategien für die wesentlichen Produkte
- Kundensequenzierung samt Kriterien, Kundenstruktur, Streuung der Abhängigkeiten, Darstellung der Durchschnittspreissituation

A. HASCH / F. PUM 58



## **FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

- Auflistung der Aktivitäten in Bereich Forschung und Entwicklung samt Aufstellung der Ausgaben nach Produktgruppe der letzten drei Jahre  
⇒ RF
- Produktinnovationen der letzten fünf Jahre

A. HASCH / F. PUM 59



## **MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (1)**

- Liste aller eigenen und abgeleiteten (nationalen und internationalen) Markenrechte und Markenmeldungen einschließlich Unterlagen betreffend die Übertragung von Markenrechten, aktuelle Auszüge aus dem Markenregister

A. HASCH / F. PUM 60



## **MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (2)**

- Liste aller eigenen und abgeleiteten (nationalen und internationalen) Patentrechte und Patentanmeldungen einschließlich Unterlagen betreffend die Übertragung von Patentrechten (im Fall von Arbeitnehmererfindungen: Nachweis über Inanspruchnahme, Vergütungsabrede und -haltung), aktuelle Auszüge aus dem Patentregister

A. HASCH / F. PUM 61



## **MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (3)**

- Liste aller eigenen und abgeleiteten Gebrauchsmusterrechte einschließlich Unterlagen betreffend die Übertragung von Gebrauchsmusterrechten, sowie aktuelle Registerauszüge

A. HASCH / F. PUM 62



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (4)

- Liste aller sonstigen Immaterialgüterrechte der Gesellschaft (Urheberrechte, Musterrechte, Warenzeichen, Geschmacksmuster etc.) einschließlich Werknutzungsrechte und Werknutzungsbewilligungen nach dem UrhG und entsprechende Unterlagen / Beschreibungen

A. HASCH / F. PUM 63



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (5)

- Beschreibung des bei der Gesellschaft genutzten Know-hows unter Angabe, wer Inhaber dieses Know-hows ist
- Liste aller Verletzungs-, Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich der Immaterialgüterrechte der Gesellschaften, einschließlich Beschreibung des Sachverhalts, Verfahrensstand und Risikoeinschätzung

A. HASCH / F. PUM 64



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER- RECHTE (6)

- Liste aller für die Gesellschaften bedeutsamen Verletzungs-, Widerspruchs- Unterlassungs-, Schadenersatz-, Herausgabe-, Eintritts-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren hinsichtlich der Immaterialgüterrechte Dritter, einschließlich Beschreibung des Sachverhalts, Verfahrensstand und Risikoeinschätzung

A. HASCH / F. PUM 65



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER- RECHTE (7)

- Beschreibung der Pflege der gewerblichen Schutzrechte (Zahlung der Eintragungs- und Verlängerungsgebühren, Nutzung eingetragener Rechte, Fälligkeitsüberwachung, etc.)
- Lizenzverträge (betreffend Standardsoftwarelizenzen ist Vorlage einer Liste ausreichend), Nutzungsverträge, Abgrenzungsvereinbarungen, Vorrechtsverträge und sonstige Vereinbarungen auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte

A. HASCH / F. PUM 66



## **MARKEN, PATENTE UND ANDERE IMMATERIALGÜTER-RECHTE (8)**

- kurze Beschreibung der von den Gesellschaften genutzten Computer-Hardware, Betriebssysteme und Anwenderprogramme unter Angabe der Systempflege und der dafür verantwortlichen Mitarbeiter
- Unterlagen betreffend Domain-Anmeldungen

A. HASCH / F. PUM 67



## **RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (1)**

- Liste sämtlicher Zivilprozesse und Schiedsgerichtsverfahren mit Angabe der Parteienamen, des zuständigen Gerichts, Beschreibung des geltend gemachten Anspruchs, des Streitwerts, des Verfahrensstands und einer Sachverhalts- und Risikenbeschreibung

A. HASCH / F. PUM 68



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (2)

- Liste aller Forderungseintreibungen mit einem Streitwert von über EUR 2.000,00 (Angabe des Forderungsschuldners, des Streitwerts sowie Angaben zur Einbringlichkeit (Erfahrungen)) sowie Vorlage einer OP-Liste mit darauf angebrachten Zessionsvermerken

A. HASCH / F. PUM 69



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (3)

- Genaue Beschreibung von derzeitigen und ehemaligen Gewährleistungs- und Produkthaftpflichtansprüchen in Bezug auf die von den Gesellschaften hergestellten Produkte sowie damit in Zusammenhang stehenden Rückstellungen oder Versicherungen

A. HASCH / F. PUM 70



**RECHTSSTREITIGKEITEN  
UND VERSCHIEDENES (4)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Liste sämtlicher anhängiger  
Verwaltungsverfahren (einschließlich  
Bewilligungs- oder Berechtigungsanmeldungen,  
Verwaltungsstrafverfahren gegen die  
Gesellschaften und/oder deren Organmitglieder,  
Steuerprüfungen, etc.) mit Sachverhalts- und  
Risikenbeschreibung

A. HASCH / F. PUM 71



**RECHTSSTREITIGKEITEN  
UND VERSCHIEDENES (5)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Liste drohender oder angedrohter Zivil-, Straf-  
und Verwaltungsverfahren
- Liste der Steuereinreichungen und  
Steuerbescheide, gegen die Berufung eingelegt  
wurde
- aktuelle Rückstandsausweise der  
Finanzverwaltung

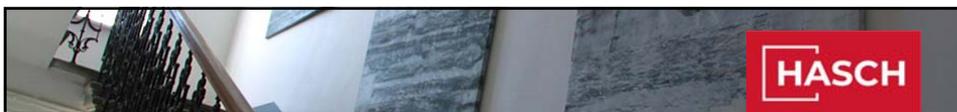
A. HASCH / F. PUM 72



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (6)

- Abschlussbericht über die letzten stattgefundenen Betriebs- und Beitragsprüfungen
- Liste aller Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden oder anderer Eventualverbindlichkeiten samt Verträgen und/oder Sachverhaltsdarstellungen

A. HASCH / F. PUM 73



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (7)

- Liste von Urteilen, Schiedssprüchen oder Vergleichen, die vom Unternehmen noch erfüllt werden müssen oder durch die das Unternehmen weiterhin verpflichtet ist
- Liste anhängiger Strafverfahren
- Haftungen aus den §§ 20 f StGB

A. HASCH / F. PUM 74



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (8)

- Vorlage der Unterlagen aus einer allfälligen Gewährleistungs- und Produkthaftungsevidenz (Beschwerdestelle oder Vertriebsmitarbeiter) hinsichtlich Schadensfällen von mehr als EUR 3.000 und häufiger als 20 x/Produkt
- Unterlagen hinsichtlich laufender Vergabeverfahren, bei denen sich die ZG um die Vergabe beworben hat

A. HASCH / F. PUM 75



## RECHTSSTREITIGKEITEN UND VERSCHIEDENES (9)

- Beschreibung der Struktur der Rechtsabteilung und der Kooperation mit externen Rechtsanwälten
- Berater- und Konsulentenverträge

A. HASCH / F. PUM 76



## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (1)

- Beschreibung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaften
- Kopien sämtlicher Gewerbeberechtigungen und Bescheide über die Bestellung von gewerberechtiglichen Geschäftsführern

A. HASCH / F. PUM 77



## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (2)

- Kopien sämtlicher gewerberechtiglicher Betriebsanlagengenehmigungen, einschließlich nachträglicher Auflagen, Beschlüsse o.ä.; sowie entsprechende Erfüllungsnachweise
- Kopien aller Genehmigungen, zusätzlicher Auflagen oder anhängiger Anträge gemäß Gewerbeordnung und/oder sonstige Genehmigungen, einschließlich Auflagen und anhängige Anträge betreffend umweltfreundlicher Angelegenheiten

A. HASCH / F. PUM 78



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (3)

- Kopien sämtlicher Genehmigungen, Berechtigungen und sonstiger Anordnungen, Beschlüsse gemäß dem Wasserrechtsgesetz (insb. Überprüfungsbescheide, nachträgliche Auflagen); Kopien aus dem Wasserbuch
- Kopien aller sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen, Konzessionen, Lizenzen etc. (zB gemäß Chemikaliengesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz); insbesondere auch für geplante und noch nicht realisierte Projekte

A. HASCH / F. PUM 79



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (4)

- Kopien Beschreibung von Abweichungen gegenüber Genehmigungsbescheiden (zB Nichteinhaltung von Auflagen)
- Einzelheiten über:
  - Nichterfüllung oder Abweichung von Bescheiden, Gesetzen oder Auflagen von Genehmigungen oder Anzeigen wegen fehlender Behebung einer Nichterfüllung

A. HASCH / F. PUM 80



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (5)

- jegliche Umstände, aus denen Ansprüche entstehen könnten: zusammen mit Kopien von Unterlagen und Korrespondenz, die damit in Verbindung steht (Einzelheiten über alle eigentlichen oder angekündigten Überprüfungen, Untersuchungen oder Rechtsstreitigkeiten zur Feststellung entgegenstehender Umwelt-, Gesundheits- oder Sicherheitszustände oder -schäden)

A. HASCH / F. PUM 81



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (6)

- jegliche offizielle oder inoffizielle behördliche Mitteilung, die weitere Verbesserungen fordert
- Einzelheiten über Verletzungen im betrieblichen Umfeld von Arbeitnehmern und Statistiken über Abwesenheiten, die länger als 14 Tage dauerten, während der letzten fünf Jahre
- Übersichtspläne und technische Beschreibungen

A. HASCH / F. PUM 82



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (7)

- Einzelheiten über die jährlichen Ausgaben einschließlich Betriebsausgaben und -investitionen der letzten fünf Jahre und der geplanten oder vorgeschriebenen Ausgaben oder Investitionen für die nächsten drei Jahre, die sich auf umwelt-, gesundheits- oder sicherheitsrelevante Angelegenheiten beziehen

A. HASCH / F. PUM 83



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (8)

- Dokumente hinsichtlich der Anwendbarkeit nachstehender Verwaltungsmaterien:
  - Natur- und Landschaftsschutz der Länder
  - sonstiges Umweltrecht (zB AltöIG, AbfallWG, SonderabfallG etc...)
  - Forstrecht
  - Wasserrecht
  - Bau- und Denkmalschutzrecht

A. HASCH / F. PUM 84



## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BEWILLIGUNGEN (9)

- Straßen- und Wegerecht
- Bergrecht
- Energierecht
- Datenschutzrecht
- Einhaltung nationaler und internationaler Vorschriften im Bereich des Beschaffungswesens (Landes-, Bundes- und EU-Vergaberecht)

A. HASCH / F. PUM 85



## UMWELTSCHUTZ UND ALTLASTEN (1)

- Aufführung aller im Unternehmen jemals verwendeter umweltgefährdender Stoffe
- Aufstellung aller Lagerungsstätten (unterirdische und oberirdische Tanks) umweltgefährdender Stoffe, auch wenn derzeit unbenutzt

A. HASCH / F. PUM 86



## UMWELTSCHUTZ UND ALTLASTEN (2)

- Angabe in der Vergangenheit intern oder behördlich festgestellter Umweltschädigungen, die durch den Betrieb verursacht wurden sowie diesbezügliche Gutachten
- umweltrechtliche Verfügungen oder Beanstandungen und Angaben zu deren Erledigung während der letzten fünf Jahre

A. HASCH / F. PUM 87



## UMWELTSCHUTZ UND ALTLASTEN (3)

- Angabe in der Vergangenheit intern oder behördlich festgestellter Umweltschädigungen, die durch den Betrieb verursacht wurden sowie diesbezügliche Gutachten
- umweltrechtliche Verfügungen oder Beanstandungen und Angaben zu deren Erledigung während der letzten fünf Jahre
- abfallrechtliche Fragen, Entsorgung, Personalzuständigkeiten, bekannte Altlasten

A. HASCH / F. PUM 88



## KARTELLRECHT (1)

- Prüfung der Verträge auf kartellrechtlich relevanten Inhalt
- Prüfung aller Verhaltensweisen auf kartellrechtliche Relevanz
- ex-post-Analyse der Konsequenzen der Nicht-Einhaltung nationaler oder internationaler kartellrechtlicher Vorschriften

A. HASCH / F. PUM 89



## KARTELLRECHT (2)

- Freistellungen, Anmeldungen und Genehmigungen
- Liste aller Wettbewerbsverbote oder ähnlicher Beschränkungen zu Lasten der Gesellschaft

A. HASCH / F. PUM 90



## SONSTIGES (1)

- Liste der öffentlichen Zuschüsse und Subventionen sowie die entsprechenden Unterlagen (einschließlich Aufklärung über mögliche Rückzahlungsverpflichtungen)
- von den Gesellschaften erteilte Vollmachten (zB Handlungsvollmachten), soweit diese nicht aus dem Firmenbuch ersichtlich sind

A. HASCH / F. PUM 91



## SONSTIGES (2)

- Angabe, bis zu welchem Jahr und für welche Steuern Steuererklärungen abgegeben und Steuerbescheide ergangen sind, sowie Kopien der letzten drei Steuererklärungen und Steuerbescheide
- Unterlagen betreffend die und Ergebnis der letzten Steuerprüfung

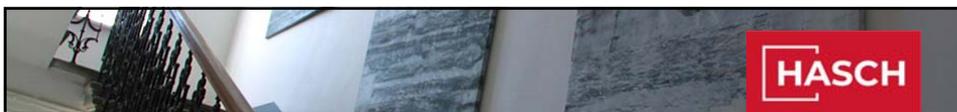
A. HASCH / F. PUM 92



### SONSTIGES (3)

- Darstellung der körperschaftssteuerlichen Eigenkapitalgliederung
- Bilanzen und Konzernbilanzen der letzten fünf Geschäftsjahre samt Lageberichten und Anhängen und die Berichte über die Abschlussprüfungen (komplette Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte)

A. HASCH / F. PUM 93



### SONSTIGES (4)

- sämtliche zusätzliche Information, die sich auf rechtliche Angelegenheiten beziehen, welche von Bedeutung sein könnten
- Mitgliedschaft und die damit verbundenen Unterlagen zu diversen Verbänden, Kammern, Standesvertretungen etc.

A. HASCH / F. PUM 94



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SONSTIGES (5)

- Öffentlichkeitsarbeit  
(PR-Medienberichte)
- Bürgerinitiativen
- Lobbying
- besondere Zustimmungserfordernisse  
für die Transaktion  
(zB Familienrecht etc.)

A. HASCH / F. PUM 95

**ANLAGE./2**

# Übliche Garantien



# GARANTIEKATALOG

## ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN DER ALTGESELLSCHAFTER

A. HASCH / F. PUM 1



## VORBEMERKUNGEN (1)

- sämtliche Zusicherungen, Garantien und Haftungen werden von den Altgesellschaftern **gemeinsam** und **solidarisch** abgegeben
- alle Angaben, Zusicherungen und Garantien sind richtig und als **ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften** zu verstehen

A. HASCH / F. PUM 2



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## VORBEMERKUNGEN (2)

- es wurde **umfassende Auskunft erteilt**, über alle Umstände, die zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind ⇒ Vollständigkeitserklärung
- sämtliche Beurteilungsgrundlagen (zB angeforderte Unterlagen) wurden offengelegt; Haftung bereits ab leichter Fahrlässigkeit  
⇒ **Offenlegungsbericht**

A. HASCH / F. PUM 3



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERRICHTUNG UND BESTAND (1)

- Vermögenseinlagen wurden zur Gänze in Bar eingezahlt; **keine Rückzahlungen** erfolgt (Einlagenrückgewähr)
- Unternehmen besteht in ihrem **laut Firmenbuch** gegebenen rechtlichen **Zustand**
- Gesellschaftsvertrag gilt in der aktuellen Fassung vom [Datum]; **keine sonstigen Vereinbarungen** zwischen Altgesellschaftern

A. HASCH / F. PUM 4



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERRICHTUNG UND BESTAND (2)

- Unternehmen steht **nicht mit Dritten** in irgendwelchen gesellschaftrechtlichen Beziehungen (Kooperationen, Patronatserklärungen, etc.)
- über das Vermögen wurde **kein Insolvenzverfahren** beantragt oder eröffnet

A. HASCH / F. PUM 5



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERRICHTUNG UND BESTAND (3)

- es liegen **keine** Umstände vor, die eine **Anfechtung** des Vertrages rechtfertigen
- **Gesellschaftsanteile** werden als Alleininhaber im **eigenen Namen und auf eigene Rechnung** gehalten
- Gesellschaftsanteile sind **nicht ver- oder gepfändet**, mit Unterbeteiligung **belastet**; es gibt **keine Vorkaufsrechte oder Optionen**

A. HASCH / F. PUM 6



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERRICHTUNG UND BESTAND (4)

- Gesellschaftsanteile sind **frei von Rechten Dritter**; es bestehen keine Ansprüche auf Einräumung von Rechten oder Übertragung von Beteiligungen
- es bestehen **keine Verpflichtungen**, wie zB stille Beteiligungen, Darlehen, Patronats-erklärungen, Tantiemen an der Gesellschaft

A. HASCH / F. PUM 7



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERRICHTUNG UND BESTAND (5)

- es bestehen **keine Tochtergesellschaften**
- es bestehen keine weiteren Verträge, außer den im Kaufvertrag angeführten, Anlagen
- die Altgesellschafter **verschweigen keine** wesentlichen Tatsachen oder Umstände

A. HASCH / F. PUM 8



**VERMÖGENSVERHÄLTNISSE /  
BILANZGARANTIE (1)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Zusicherung der angeführten **Vermögensverhältnisse und Eigenschaften** der Rechnungsabschlüsse und Saldenlisten:
  - ordnungsgemäße Buchführung
  - Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze
  - ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen

A. HASCH / F. PUM 9



**VERMÖGENSVERHÄLTNISSE /  
BILANZGARANTIE (2)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- **keine Haftung für fremde Verbindlichkeiten**
- **keine, in der Bilanz nicht ausgewiesene, Verbindlichkeiten, wie zB**
  - Steuern und Sozialabgaben
  - Versorgungszusagen
  - Abfertigungszusagen
  - Gewährleistungs- und Garantieverträge
  - Wechsel und Bürgschaften, etc.

A. HASCH / F. PUM 10



**VERMÖGENSVERHÄLTNISSE /  
BILANZGARANTIE (3)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- **keine** gegenwärtige/zukünftige **Verpflichtungen** aus betrieblicher Altersversorgung oder Pensionsverpflichtungen
- **Eigenkapital** richtig ausgewiesen; **keine verdeckten Gewinnausschüttungen**
- volles, **unbeschränktes**, unbelastetes **Eigentum** an Vermögenswerten

A. HASCH / F. PUM 11



**VERMÖGENSVERHÄLTNISSE /  
BILANZGARANTIE (4)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- **seit dem letztem Bilanzstichtag** sind
  - keine Schäden oder Verluste eingetreten
  - keine Gewinne ausgeschüttet oder beschlossen
  - keine außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Rechtsgeschäfte aufgetreten
- Lohn- und Gehaltserhöhungen seit dem letzten Bilanzstichtag nur im üblichen Rahmen

A. HASCH / F. PUM 12



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## VERMÖGENSVERHÄLTNISSE / BILANZGARANTIE (5)

- Verpflichtungen nur gegen **angemessene Gegenleistung**; Veräußerungen von Gegenständen nur gegen angemessenes Entgelt
- sämtliche in der Anlage angeführten **Verträge** sind in der bestehen Form **wirksam**; keine bevorstehende Kündigungen oder Auflösung bekannt

A. HASCH / F. PUM 13



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## VERTRAGS- UND RECHTS- VERHÄLTNISSE / SONSTIGE GARANTIEN (1)

- Altgesellschafter und Angehörige sind bei keinem im **Wettbewerb** stehenden Unternehmen (un)mittelbar beteiligt
- **Schutzrechte** (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Know-how, etc.) stehen allein und uneingeschränkt zu
- bisher **kein Verstoß gegen Schutzrechte Dritter**

A. HASCH / F. PUM 14



**VERTRAGS- UND RECHTS-  
VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE  
GARANTIEN (2)**

- **keine** vertraglichen **Wettbewerbsverbote**
- Vorliegen gewerbebehördliche **Genehmigungen**, Betriebsanlagen-  
genehmigungen, Konzessionen, etc.
- kein Verstoß gegen **Umweltschutz**
- ausreichender **Versicherungsschutz** gegen  
Risiken

A. HASCH / F. PUM 15



**VERTRAGS- UND RECHTS-  
VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE  
GARANTIEN (3)**

- gesamtes **Know-how** für entwickelte,  
vertriebene, in Vorbereitung befindliche Produkte  
befindet sich im Eigentum des Unternehmens;  
nicht an Dritte weitergegeben
- **keine Umstände** bekannt, welche  
**Geschäftsbetrieb beeinträchtigen** könnten

A. HASCH / F. PUM 16





**VERTRAGS- UND RECHTS-  
VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE  
GARANTIEN (4)**

- vollständige **Aufstellung aller Arbeitnehmer** samt Bruttojahresbezüge (inkl. Sachbezüge und Bonuszahlungen)
- keine **Forderungsabtretungen an Dritte**
- anhängige **Steuer-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren** sind in der Beilage [...] vollständig aufgezählt

A. HASCH / F. PUM 17





**VERTRAGS- UND RECHTS-  
VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE  
GARANTIEN (5)**

- das Unternehmen ist keinem **Urteil, Verwaltungsakt** oder **Vergleich** unterworfen
- **Steuererklärungen** und sonst notwendige Erklärungen sind bei Fälligkeit abgegeben worden
- keine Verbindlichkeiten für **Zölle, Einfuhrumsatzsteuer** oder **Ausfuhrabgaben**

A. HASCH / F. PUM 18



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## VERTRAGS- UND RECHTS- VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE GARANTIEN (6)

- derzeit **keine Prüfungen** durch Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger
- beantragte / empfangene / verwendete **öffentliche Zuschüsse bzw. Förderungen**;
- keine Verpflichtung zur Rückzahlung von empfangenen öffentlichen Leistungen

A. HASCH / F. PUM 19



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## VERTRAGS- UND RECHTS- VERHÄLTNISSSE / SONSTIGE GARANTIEN (7)

- es wurden **keine Verträge** abgeschlossen, welche nicht im Vertrag oder seinen **Anlagen** ausdrücklich angeführt wurden, wie zB
  - Miet-, Pacht-, Leasingverträge
  - Kredit-, Darlehensverträge
  - Kauf/Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens oder von Schutzrechten
  - Provisionsvereinbarungen
  - Beschränkung der Wettbewerbsfreiheit
  - Betriebsvereinbarungen
  - Vertriebsvereinbarungen etc.

A. HASCH / F. PUM 20



**RECHTSFOLGEN / HAFTUNG  
ALTGESELLSCHAFTER (1)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- für ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages haften **Altgesellschafter zur ungeteilten Hand**
- bei falschen Erklärungen, Zusicherungen, Garantien der Altgesellschafter ist Erwerber so zu stellen, als wären diese richtig ⇨ sonst Schadenersatz
- Ausschluss der §§ 377ff UGB (Rügepflicht) und § 933 ABGB (Verjährung)

A. HASCH / F. PUM 21



**RECHTSFOLGEN / HAFTUNG  
ALTGESELLSCHAFTER (2)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- zB: **zwei Jahre** Gewährleistungs- und Garantiefrist für sämtliche Ansprüche
- zB: Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche: **zwei Jahre ab** Kenntnis des Schädigers und der Höhe
- zB: **Bagatellgrenze** und **Höchstgrenze** für Garantie- und Gewährleistungsansprüche festlegen

A. HASCH / F. PUM 22

**ANLAGE./3**

**Übersicht Haftungsbestimmungen  
Asset Deal**



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNGSFRAGEN

A. HASCH / F. PUM 1



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (1)

- § 38 UGB ⇨ Unternehmensübergang
- § 1409 ABGB ⇨ Unternehmensübergang
- § 880a 2. Fall ABGB ⇨ echte Garantie
- §§ 922 ff ABGB ⇨ Gewährleistung
- §§ 1295 ff ABGB ⇨ Schadenersatz

A. HASCH / F. PUM 2



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNGSFRAGEN IM ÜBERBLICK (2)

- §§ 14 f BAO ⇒ steuerrechtliche Haftung
- § 67 Abs 4 ASVG ⇒ sozialversicherungsrechtliche Haftung
- § 6 AVRAG ⇒ Arbeitnehmerhaftung
- Haftung für Zuschläge gemäß BUAG
- hypothekarisch gesicherte Schulden
- öffentlich-rechtliche Verpflichtungen
- Haftung für Umweltschäden

A. HASCH / F. PUM 3



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 38 UGB (1)

- §§ 38 ff UGB ist (ausschl. auf Asset Deals) anzuwenden
  - bei Unternehmensübergang (zB Kauf, Schenkung, Tausch)
  - samt Unternehmensfortführung (Unternehmensidentität bleibt erhalten)

A. HASCH / F. PUM 4



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 38 UGB (2)

- Im Zweifel gehen alle **unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen** Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt des Unternehmensübergangs auf den Unternehmenserwerber über (§ 38 Abs 1 UGB).
- Bei Übertragung **dinglicher Rechte** (zB Eigentum) keine ausreichende Grundlage, daher sind gesonderte dingliche Übertragungsakte erforderlich (zB Sachübergabe, GB-Eintragung).

A. HASCH / F. PUM 5



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 38 UGB (3)

- **Widerspruchsrecht** des Vertragspartners binnen 3 Monaten (§ 38 Abs 2 UGB)
- **Freiheit** des Dritten, innerhalb offener Widerspruchsfrist Erklärungen und Leistungen an Veräußerer oder Erwerber zu richten; gilt auch bei fehlender Mitteilung (§ 38 Abs 3 UGB)

A. HASCH / F. PUM 6





## HAFTUNG NACH § 38 UGB (4)

- Schutz der Interessen des Dritten
  - Erwerberhaftung für Altverbindlichkeiten (§ 38 Abs 4 UGB)
  - Pflicht zur Mitteilung durch Veräußerer oder Erwerber, ob Vertragsverhältnis übernommen wurde oder nicht
  - 5 Jahre Nachhaftung des Veräußerers (§ 39 UGB); Absicherung durch Enthftungserklärungen und/oder Schad- und Klagloshaltung des Erwerbers

A. HASCH / F. PUM 7





## HAFTUNG NACH § 38 UGB (5)

- Ausschluss der Erwerberhaftung (§ 38 Abs 4 S 3 UGB)
  - Mitteilung an Dritte ("Drittwirksamkeit") durch
    - Firmenbucheintragung
    - verkehrsübliche Bekanntmachung oder
    - individuelle Mitteilung

A. HASCH / F. PUM 8





## HAFTUNG NACH § 38 UGB (6)

- **Ausnahmen**
  - Wird Unternehmen im Weg eines Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahrens oder einer Überwachung des Schuldners durch einen Treuhänder der Gläubiger erworben (§ 38 Abs 5 UGB)
  - Nicht als Erwerb eines Unternehmens iSd Abs 1 gilt die Fortführung im Wege der Pacht, Leihe, Fruchtnießung, des Rechtes des Gebrauchs und der Beendigung dieser Verträge (§ 38 Abs 5a UGB)

A. HASCH / F. PUM 9





## HAFTUNG NACH § 1409 ABGB (1)

- Erwerber haftet neben Veräußerer für Schulden, die zum übernommenen Unternehmen gehören
- Haftungsbeschränkung auf Schulden, die der Erwerber bei Übernahme kannte oder kennen musste und der Höhe nach bis zum Wert des übernommenen Unternehmens
- leichte Fahrlässigkeit genügt

A. HASCH / F. PUM 10



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 1409 ABGB (2)

- § 1409 Abs 1 Satz 2: Haftung reduziert sich um bezahlte Schulden; Grenze: Wert des übernommenen Unternehmens, danach Haftungsbefreiung
- Haftung analog § 1409 ABGB für Erwerb einzelner Sachen

A. HASCH / F. PUM 11



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 1409 ABGB (3)

- zwingendes Recht (§ 1409 Abs 3 ABGB) ⇒ § 38 UGB ist dispositives Recht!
- Lösungen in der Praxis
  - Direktzahlung an Gläubiger
  - Treuhandlösungen
  - Restrisiko, wenn tatsächlich zu billig gekauft

A. HASCH / F. PUM 12



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 880a 2. FALL ABGB (1)

- Garantie ⇒ vertragliche Zusage Mängelfreiheit
- Haftung des Veräußerers entspricht einer echten Garantie
- Eintritt des garantierten Umstands genügt
- verschuldensunabhängige Haftung
- keine Einwände denkbar (Abstraktheit der Garantie)
- Offenlegung hilft nicht

A. HASCH / F. PUM 13



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 880a 2. FALL ABGB (2)

- Rechtsfolgen:
  - Haftung auf Erfüllungsinteresse, samt entgangenem Gewinn (volle Genugtuung, dispositiv)
  - Mangelfolgeschaden

A. HASCH / F. PUM 14



## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (1)

- Gewährleistung ⇒ bei entgeltlichen Verträgen gesetzlich angeordnete verschuldensunabhängige Haftung für Sach- und Rechtsmängel
  - fehlende behördliche Bewilligungen
  - schlechter Ruf etc.
- Veräußerer hat für vertragsgemäße Leistung einzustehen

A. HASCH / F. PUM 15



## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (2)

- Gewährleistungsfristen ⇒ Unternehmen gilt als unbewegliche Sache ⇒ 3 Jahre ab Übergabe
- Beweislast für Mangelhaftigkeit grundsätzlich bei Übernehmer ⇒ ABER: Beweiserleichterung nach § 924 ABGB

A. HASCH / F. PUM 16



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (3)

- Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB (6 Monate ab Übergabe)
- Gewährleistung kann bei B2B ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden (§ 929 ABGB) (Haftungsfreizeichnung) ⇒ Grenzen des § 879 ABGB beachten

A. HASCH / F. PUM 17



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (4)

- keine Gewährleistung für offenkundige Mängel (§ 928 ABGB) ⇒ wichtiger Unterschied zur Garantie gemäß § 880a 2. Fall ABGB
  - ⇒ Due Diligence
    - Erwerber kannte Mangel
    - aus öffentlichen Büchern ersichtlicher Mangel

A. HASCH / F. PUM 18



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 922 ff ABGB (5)

- Rechtsfolgen
  - Gewährleistungsbehelfe nach § 932 ABGB:
    - Verbesserung/Austausch
    - Preisminderung
    - Wandlung (sofern nicht geringfügiger Mangel)
      - ⇒ wirkt obligatorisch ex-tunc  
(keine sachenrechtliche Wirksamkeit)
- Schuldhaft herbeigeführter Mangel führt zu Schadenersatzansprüchen nach § 933a ABGB

A. HASCH / F. PUM 19



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 933a, 1293 ff ABGB (1)

- Schadenersatzrecht (Mangelschaden) setzt Verschulden (wichtiger Unterschied zur Gewährleistung gemäß §§ 922 ff ABGB) voraus
- Vertragsverbindlichkeit/Erfolgsverbindlichkeit/cic
  - ⇒ Entlastungsbeweis erforderlich  
(Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB)

A. HASCH / F. PUM 20



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 933a, 1293 ff ABGB (2)

- Bei Mangelschaden ist Anwendung des § 1298 ABGB gemäß § 933a Abs 3 ABGB auf 10 Jahre beschränkt!
- Haftung kann auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden ⇨ Sittenwidrigkeitskorrektiv des § 879 ABGB beachten
- Haftung bereits vor Vertragsschluss wegen cic möglich;

A. HASCH / F. PUM 21



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH §§ 933a, 1293 ff ABGB (3)

- Verjährung (§ 1489 ABGB)
  - Grundsätzlich in 3 Jahren ab Kenntnis vom Schaden und der Person des Beschädigers ⇨ Kenntnis genauer Schadenshöhe nicht erforderlich
  - Primärschaden und Befürchtung künftiger Folgeschäden ⇨ Feststellungsklage
  - 30 Jahre ⇨ absolute Verjährungsfrist und bei Schaden aus gerichtlich strafbarer Handlung

A. HASCH / F. PUM 22



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH §§ 933a, 1293 ff ABGB (4)

- Rechtsfolgen
  - Leichte Fahrlässigkeit
    - ⇒ Haftung auf das Erfüllungsinteresse
    - ABER: § 349 UGB bei B2B auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung
  - grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz
    - ⇒ volle Genugtuung
    - (Erfüllungsinteresse und entgangener Gewinn)

A. HASCH / F. PUM 23



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 14 BAO (1)

- Beinhaltet steuerrechtliche Erwerberhaftung
- Voraussetzung
  - ⇒ Unternehmen oder im Unternehmen gesonderter Betrieb wird im Ganzen übereignet; Pacht ist ausgenommen

A. HASCH / F. PUM 24



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 14 BAO (2)

- Haftung des Erwerbers
  - für die betriebsbezogenen Abgabenschulden, wie zB Energieabgaben, Kommunalsteuer, KEST, USt, etc.
  - für die betriebsbezogenen Steuerabzugsbeträge, wie zB Lohnsteuer, KEST für ausbezahlte Dividenden, Abzugsbeträge nach § 99 EStG, etc.
  - ein Jahr zurück (letztes Kalenderjahr)
  - betrifft Abgaben, die man kannte oder kennen musste

A. HASCH / F. PUM 25



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 15 BAO (1)

- Anzeigepflicht ⇨ sonstige Haftung
  - Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens Berufene haften, wenn sie erkennen, dass Erklärungen zur Festsetzung von Abgaben unrichtig oder unvollständig sind oder, dass er es unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben

A. HASCH / F. PUM 26



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 15 BAO (2)

- Ab Kenntnis 3-monatige Frist, um den Verstoß anzuzeigen
- Keine Beschränkung der Höhe nach
- Bei Vorsatz zusätzliche Finanzstrafe nach § 51 Abs 1 lit a FinStrG

A. HASCH / F. PUM 27



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 67 Abs 4 ASVG (1)

- Erwerberhaftung
- Bei der Übereignung eines Betriebs haftet der Erwerber für Beiträge, die der Veräußerer zu zahlen gehabt hätte, für die Zeit von höchstens 12 Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet

A. HASCH / F. PUM 28

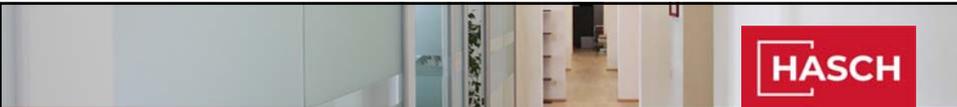


**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 67 Abs 4 ASVG (2)

- Betragsmäßige Verringerung dieser Haftung durch Einholung eines Rückstandsausweises (§ 67 Abs 4 lt. Satz ASVG)
- Gilt kumulativ zur Haftung nach § 1409 ABGB (Ausnahme nach § 1409a ABGB) und § 38 UGB

A. HASCH / F. PUM 29



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 6 AVRAG

- Für bis zum Übergang begründete Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis haften der Veräußerer und der Erwerber gegenüber dem Arbeitnehmer zur ungeteilten Hand
- Für entstehende Betriebspensionsansprüche und Abfertigungsansprüche nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer für maximal 5 Jahre

A. HASCH / F. PUM 30



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## AUSNAHMEN KONKURS

- Unternehmenserwerb im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, Insolvenzverfahrens oder Überwachung des Schuldners durch einen Treuhänder der Gläubiger ⇒ folgende Haftungsbestimmungen nicht anwendbar:
  - § 38 Abs 5 UGB
  - § 1409 Abs 1 und 2 ABGB (siehe § 1409a ABGB)
  - § 14 BAO (siehe § 14 Abs 2 BAO)
  - § 67 Abs 4 ASVG (siehe & 67 Abs 5 ASVG)
  - § 6 AVRAG (siehe § 3 Abs 2 AVRAG)

A. HASCH / F. PUM 31



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## HAFTUNG NACH § 12a MRG (1)

- Mieterwechsel beim Asset Deal (§ 12a Abs 1 MRG)
  - unverzügliche Anzeige an Vermieter;
  - Erwerber haftet für die bei Vertragsübergang offenen Mietzinse (solidarisch mit Altmietler) und für den neu anfallenden Mietzins
  - Bei schuldhafter Unterlassung der Anzeige ⇒ Mieter haftet für eingetretene Schäden bei Vermieter

A. HASCH / F. PUM 32



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG NACH § 12a MRG (2)

- Vermieter kann Mietzins auf angemessenen Mietzins erhöhen
- Umgehungsschutz beim Share Deal (§ 12a Abs 3 MRG)
  - Recht auf Mietzinsanhebung bei Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten (Machtwechsel)

A. HASCH / F. PUM 33



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ERWERB VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

- OG ⇒ § 130 UGB
- KG ⇒ § 176 UGB
- GmbH ⇒ § 78 Abs 2 GmbHG
- AG ⇒ Haftung für rückständige Einlagen auf Aktien (§§ 57 ff AktG)

A. HASCH / F. PUM 34



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## HAFTUNG DES ERBEN

- Einzelunternehmung
  - Eintragung Haftungsausschluss in das Firmenbuch
- Personengesellschaften
  - unbeschränkte Haftung (OG) für sämtliche Gesellschaftsschulden, auch bei bedingter Erbantrittserklärung
  - ab Einantwortung bis zur Höhe der übernommenen Aktiva
- Kapitalgesellschaften

A. HASCH / F. PUM 35

**ANLAGE./4**

**Einlagenrückgewähr**





### INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Kapitalerhaltung (Verbot der Einlagenrückgewähr)</b>	<b>6</b>
Gesetzliche Grundlagen (1-2)	7
Allgemeines	9
Rechtsfolgen bei Verstoß (1-20)	10
Einlagenrückgewähr und Untreue (1-5)	30
Anwendungsfälle der Einlagenrückgewähr (1-53)	35
Anlage./2 Grundlagen der Kapitalerhaltung	
<b>B.1. Familienrecht Allgemeines</b>	<b>88</b>
Eherechts-Änderungsgesetz 99 (1-2)	89
Ehegüterrecht (1-2)	91
Außereheliche Lebensgemeinschaft	93
Unterhaltsbemessung (1-2)	94
Aufteilung (1-4)	96

A. HASCH / F. PUM





### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B.2. Aufteilungsvereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen</b>	<b>100</b>
Allgemeines	101
Vorbereitung	102
Vorüberlegungen (1-2)	103
Formvorschriften (1-2)	105
Rechtssicherheit durch "Eheverträge" ?	107
Gebühren (1-2)	108
Sonstige familienrechtliche Beziehungen	110
Anlage./3 Überblick über Unterhaltsansprüche	
Anlage./4 Grundsätze der Vermögensaufteilung	

A. HASCH / F. PUM





**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>C. Unternehmensübergabe gegen Rente</b>	<b>111</b>
<b>Arten der Rente</b>	<b>112</b>
<b>Motive</b>	<b>113</b>
<b>Rechtsnatur (1-2)</b>	<b>114</b>
<b>Praktische Ausgestaltung (1-2)</b>	<b>116</b>
<b>Beispiele für Weitere Gestaltungsoptionen</b>	<b>118</b>
<b>D. Vorsorgevollmacht</b>	<b>119</b>
<b>Sinn und Zweck</b>	<b>120</b>
<b>Wirksamkeits- und Formvoraussetzungen</b>	<b>121</b>
<b>Vorsorgefall Festlegen</b>	<b>122</b>
<b>Regelungsaspekte</b>	<b>123</b>
<b>Regelungsbereiche</b>	<b>124</b>
<b>Die Vorsorgevollmacht des Unternehmers</b>	<b>125</b>

A. HASCH / F. PUM

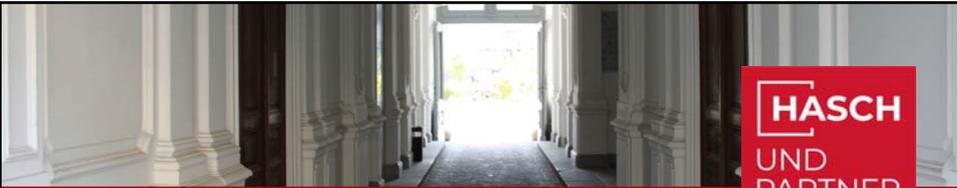




**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>E. Patientenverfügung</b>	<b>126</b>
<b>Sinn und Zweck</b>	<b>127</b>
<b>Vorbereitung auf Errichtung (1-2)</b>	<b>128</b>
<b>Unterschiedliche Wirkungsintensität</b>	<b>130</b>
<b>Eintritt der Patientenverfügung festlegen</b>	<b>131</b>
<b>Ablehnung medizinischer Behandlungen</b>	<b>132</b>
<b>Wirksamkeits- und Formerfordernisse</b>	<b>133</b>

A. HASCH / F. PUM



**AUSKLANG / ANHANG**

A. HASCH / F. PUM 5



**A. KAPITALERHALTUNGSGRUNDSÄTZE –  
VERBOT DER EINLAGENRÜCKGEWÄHR**

(siehe auch Anlage./2 Grundlagen der Kapitalerhaltung)

A. HASCH / F. PUM 6





## GESETZLICHE GRUNDLAGEN (1)

### § 82 GmbHG

- (1) Die Gesellschafter **können ihre Stammeinlage nicht zurückfordern**; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, **nur Anspruch auf** den nach dem Jahresabschluß als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden **Bilanzgewinn**, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach **Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen**.
- (3) **Zinsen** von bestimmter Höhe dürfen für die Gesellschafter **weder bedungen noch ausbezahlt** werden.
- (4) Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage neben den Stammeinlagen verpflichtet sind (§ 8), darf nach Maßgabe der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Bemessungsgrundsätze **eine den Wert dieser Leistungen nicht übersteigende Vergütung** ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob der Jahresabschluß einen Reingewinn ergibt.
- (5) [...]

A. HASCH / F. PUM 7





## GESETZLICHE GRUNDLAGEN (2)

### § 83 GmbHG

- (1) Gesellschafter, zu deren Gunsten gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder entgegen einem Gesellschaftsbeschlusse Zahlungen von der Gesellschaft geleistet worden sind, **sind der Gesellschaft zum Rückersatze verpflichtet**. Was ein Gesellschafter in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen hat, kann er jedoch in keinem Falle zurückzuzahlen verhalten werden.
- (2) **Ist die Erstattung weder von dem Empfänger noch von den Geschäftsführern zu erlangen, so haften, insoweit durch die Zahlung das Stammkapital vermindert ist, für den Abgang am Stammkapitale die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen.**
- (3) Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnisse auf die übrigen verteilt.
- (4) Zahlungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, **können den Verpflichteten weder ganz noch teilweise erlassen** werden.
- (5) Die Ansprüche der Gesellschaft **verjähren in fünf Jahren**, sofern sie nicht beweist, daß der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte.

A. HASCH / F. PUM 8



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ALLGEMEINES

- Strikte Trennung zwischen Gesellschafts-  
vermögen und Gesellschaftervermögen  
**(Trennungsprinzip).**
- Gesellschafter haben ausschließlich Anspruch  
auf ihre Gewinnbeteiligung, ansonsten aber  
**keinen Anspruch** auf und **keine Verfügungsmöglichkeit** über das **Gesellschaftsvermögen.**
- Das ergibt sich aus § 82 Abs 1 GmbHG ⇒  
absolut zwingender Charakter!

A. HASCH / F. PUM 9



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## RECHTSFOLGEN BEI VERSTOSS

- 4.3.1. Rückgewähranspruch
- 4.3.2. Außenhaftung des Aktionärs
- 4.3.3. Ausfallhaftung der Mitgesellschafter
- 4.3.4. Schadenersatzhaftung der Organmitglieder
- 4.3.5. Nichtigkeit von Rechtsgeschäften
- 4.3.6. Strafrechtliche Sanktionen

A. HASCH / F. PUM 10





## RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (1)

- **Primäre Rechtsfolge** (§ 56 Abs 3 AktG, § 83 Abs 1 GmbHG)
- Fall der **Innenhaftung** – Anspruch steht der Gesellschaft zu (nicht den – ebenso geschädigten – Gläubigern)
- **Kein Rückgewähranspruch** bei Gutgläubigkeit des Empfängers (aber nur bei ausdrücklich als **Dividende/Ausschüttung** titulierten Leistungen – idR nur möglich, wenn JA sich später als nichtig herausstellt oder mittels Anfechtung beseitigt wird – bei verdeckten Gewinnausschüttungen keine Gutgläubigkeit möglich, da von vorneherein falsch tituliert!)

A. HASCH / F. PUM 11





## RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (2)

- Gutgläubigkeit bereits bei **leichter Fahrlässigkeit** ausgeschlossen.
- **Beweislast** trifft den Gesellschafter.
- Der Rückgewähranspruch ist nicht disponibel - die Gesellschaft kann darauf **nicht verzichten** und etwa auch **keine Stundung** gewähren.
- Selbst eine Aufrechnung mit (berechtigten) Ansprüchen des Rückgewährpflichtigen wäre unzulässig.

A. HASCH / F. PUM 12



## RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (3)

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Der Anspruch auf Rückgewähr **verjährt** grundsätzlich **binnen 5 Jahren** ab Erhalt der verbotenen Zuwendung.
- Hatte der Empfänger allerdings **Kenntnis** von der Widerrechtlichkeit, dann verjährt der Anspruch erst nach **40 Jahren**.
- Neben dem Rückgewähranspruch kann die Gesellschaft auch **sonstige (Schadenersatz-)ansprüche** geltend machen.

A. HASCH / F. PUM 13



## RÜCKGEWÄHRANSPRUCH (4)

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- In der Praxis wird der Rückgewähranspruch bei "lebenden" Gesellschaften nur **selten geltend gemacht**.
- Hauptsächlich erfolgt die Geltendmachung von Rückgewähransprüchen in **Insolvenzfällen durch die Masseverwalter**.
- Durch die Unterlassung der Geltendmachung des Rückgewähranspruches **droht** (sämtlichen) **Geschäftsführern/Vorständen eine Haftung**.
- Dies stellt oft ein **enormes latentes Haftungsrisiko** dar.

A. HASCH / F. PUM 14



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUSSENHAFTUNG DES AKTIONÄRS / GESELLSCHAFTERS (1)

- **Gesetzliche Regelung nur bei AG** vorhanden (§ 56 Abs 1 AktG)
- Gläubiger haben **direkten Anspruch** gegen den Aktionär in Höhe des von diesem zu Unrecht Empfangenen (**Durchbrechung des Haftungsprivilegs!** – im **deutschen Aktienrecht** durch Novellierung beseitigt)
- Bei gutgläubigem Empfang der Leistung ⇒ **Haftungsbefreiung** (§ 56 Abs 2 AktG)

A. HASCH / F. PUM 15



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUSSENHAFTUNG DES AKTIONÄRS / GESELLSCHAFTERS (2)

- Im Konkurs der Gesellschaft kann der Masseverwalter die **Ansprüche direkt** gegenüber den Aktionären geltend machen (§ 56 Abs 2 AktG)
- Der Haftungsanspruch **verjährt** binnen **fünf Jahren** ab verbotenen Empfang (§ 56 Abs 4)
- Im GmbH-Recht existiert **keine** dem § 56 AktG entsprechende Regelung.

A. HASCH / F. PUM 16



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## AUSSENHAFTUNG DES AKTIONÄRS / GESELLSCHAFTERS (3)

- Gläubiger haben daher **keinen direkten Haftungsanspruch** gegenüber den Gesellschaftern der GmbH, auch wenn diese verbotene Leistungen erhalten haben
- **Gläubiger des Haftungsanspruches** bei der GmbH ist somit stets die **Gesellschaft**.
- Gläubiger haben allerdings die Möglichkeit den **Haftungsanspruch** der Gesellschaft **zu pfänden**, sich den Anspruch somit übertragen zu lassen.

A. HASCH / F. PUM 17



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## AUSFALLSHAFTUNG DER MITGESELLSCHAFTER (1)

- Führt bei der GmbH eine verbotene Leistung an einen Gesellschafter dazu, dass das Stammkapital angetastet wird und kann **weder beim Leistungsempfänger** noch bei den **haftenden Organmitgliedern** Ersatz erlangt werden, so trifft die **Mitgesellschafter** desjenigen der die verbotene Leistung empfangen hat eine **Ausfallhaftung in Höhe des "Abgangs vom Stammkapital"**.
- Die **gesetzliche Grundlage** findet sich in § 83 Abs 2 und Abs 3 GmbHG.

A. HASCH / F. PUM 18





## AUSFALLSHAFTUNG DER MITGESELLSCHAFTER (2)

- **Problematisch** ist das **Fehlen einer betragsmäßigen Begrenzung**.
- Nach § 83 Abs 2 GmbHG hat eine **volle Abdeckung** des "Abgangs vom Stammkapital" zu erfolgen, wodurch es – bei negativem Eigenkapital – zu einer **beinahe unbegrenzten Haftung** kommen kann. Die Lehre spricht sich teilweise für eine Begrenzung mit der Höhe des Stammkapitals aus (dies entspricht auch der Rsp in Deutschland). In Ö gibt es bisher noch keine abschließende Rechtsprechung dazu.

A. HASCH / F. PUM 19





## SCHADENERSATZHAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER (1)

- Vorgänge die gegen das Ausschüttungsverbot verstoßen, stellen grundsätzlich (automatisch) **pflichtwidrige Handlungen** der Organmitglieder dar.
- Ist den Organmitgliedern ein Verschulden iZm der Ausschüttung vorzuwerfen, so hat die Gesellschaft **direkte schadenersatzrechtliche Ansprüche gegen jedes schuldhaft handelnde Organmitglied**. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind bei der AG (§ 84 Abs 3 Z 1 und 2 AktG) sowie bei der GmbH (§ 25 Abs 3 Z 1 GmbHG) im Wesentlichen ident.

A. HASCH / F. PUM 20





## SCHADENERSATZHAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER (2)

- **Achtung:** Diese Haftung trifft uU auch **faktische Geschäftsführer**
- **Beweislastumkehr** (§ 84 Abs 2 Satz 2 AktG – gilt analog auch für GmbH-Geschäftsführer) ⇒ der Vorstand/GF kann sich von der Haftung befreien, wenn er beweisen kann, dass ihm keine Sorgfaltsverletzung vorwerfbar ist (oft schwierig – va. wenn er schon von seinen Funktionen entbunden wurde!).

A. HASCH / F. PUM 21





## SCHADENERSATZHAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER (3)

- Auch **Aufsichtsratsmitglieder** kann eine Haftung treffen, wenn sie iZm mit der verbotswidrigen Ausschüttung ihre **Überwachungspflichten verletzt** haben (noch ungeklärt ist die Frage, ob es auch hier zu einer Beweislastumkehr kommt – mE lässt sich dies aus der gesetzlichen Regelung nicht ableiten).
- Die Haftung gegenüber Organmitgliedern besteht nicht nur iZm verbotswidrigen Ausschüttungen, sondern auch dann, wenn es **unterlassen** wird, einen **Rückgewähranspruch** (rechtzeitig) geltend zu machen.

A. HASCH / F. PUM 22





## SCHADENERSATZHAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER (4)

- **Achtung:** Es handelt sich um **zwingendes Recht**, weshalb die Weisung der Gesellschafter oder ein genehmigender Beschluss die Organmitglieder **nicht** von ihrer Haftung befreien kann!
- **Ausnahme (?):** Gemäß § 84 Abs 4 AktG besteht keine Haftung, wenn die Handlung auf einem **gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung** beruht.

A. HASCH / F. PUM 23





## SCHADENERSATZHAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER (5)

- Der Ersatzanspruch gegen Organmitglieder verjährt **innen fünf Jahren** (§ 25 Abs 6 GmbHG sowie § 84 Abs 6 AktG).
- Ein **Verzicht auf den Ersatzanspruch** (bzw. ein **Vergleich**) ist bei der AG erst nach fünf Jahren seit der Entstehung des Anspruchs und nur dann möglich, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile 20 % des Grundkapitals erreichen, widerspricht.
- Bei der GmbH sind Verzichte/Vergleiche auch vorzeitig möglich, allerdings nur dann, wenn durch den Verzicht/Vergleich die **Gläubiger nicht geschädigt** werden (§ 25 Abs 7 iVm § 10 Abs 6 GmbHG).

A. HASCH / F. PUM 24





## NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN (1)

- Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, sind nach ständiger Rsp des OGH gemäß § 879 Abs 1 ABGB (guten Sitten) **zivilrechtlich nichtig**.
- **Normadressaten** des Verbotes der Einlagenrückgewähr sind grundsätzlich die Gesellschaft und deren Gesellschafter.
- Die **Nichtigkeit erstreckt sich** allerdings auch auf **Dritte**, wenn diese **kollusiv** mit der Gesellschaft und/oder den Gesellschaftern zusammengewirkt haben oder wenn diesen **grobe Fahrlässigkeit** vorzuwerfen ist (dbzgl. gab es mehrere Entscheidungen, in welchen Banken betroffen waren).

A. HASCH / F. PUM 25





## NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN (2)

- Beispiel OGH vom 20.3.2013, 6 Ob 48/12w – missglücktes Management-Buy-Out?:
  - *Der bisherige Geschäftsführer einer Ziel-GmbH gründete eine eigene GmbH. Diese neue GmbH erwarb die Anteile an der Zielgesellschaft von den Verkäufern; sodann wurde die Zielgesellschaft auf die neue GmbH verschmolzen (Up-Stream-Merger).*
  - *Die Zielgesellschaft und die neue Mutter-GmbH nahmen zu diesem Zweck Kredite bei einer Bank auf, mit denen die Verkäufer ausgezahlt wurden. Die fusionierte Gesellschaft wurde nach Jahren insolvent.*
  - *Der Insolvenzverwalter klagte die Bank, wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, auf Rückzahlung der geleisteten Kreditraten.*

(Zusammenfassung entnommen aus Rieder, RechtsBlatt 18.4.2013)

A. HASCH / F. PUM 26





## NICHTIGKEIT VON RECHTSGESCHÄFTEN (3)

- Der Bank wurde in diesem Fall grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen. Sie wendete ein, dass im Falle des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr der **Anspruch** auf die Kreditraten **aus Bereicherungsrecht** (im Sinne einer Aufrechnung mit dem Rückforderungsanspruch) bestanden hat.
- Diese Rechtsansicht wurde **vom OGH abgelehnt**. Der Bank steht **kein bereicherungsrechtlicher Anspruch** zu, weil dies das Verbot der Einlagenrückgewähr unterlaufen würde!
- Die **Bank musste** daher die erhaltenen **Kreditraten in die Masse zahlen**.

A. HASCH / F. PUM 27





## STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN (1)

### § 153 StGB - Untreue

- (1) Wer seine **Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen** oder einen anderen zu verpflichten, **wissentlich missbraucht** und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten** oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Seine **Befugnis missbraucht**, wer **in unvertretbarer Weise** gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.
- (3) Wer durch die Tat einen **5 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren**, wer einen **300 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem **bis zu zehn Jahren** zu bestrafen.

A. HASCH / F. PUM 28





## STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN (2)

### § 156 StGB – Betrügerische Krida

(1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die **Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt** oder **schmälert**, ist mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen **300 000 Euro** übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von **einem bis zu zehn Jahren** zu bestrafen.

A. HASCH / F. PUM 29





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND UNTREUE (1)

- **Beispielfall Librodisk Handels AG**
  - *André R. (Erstangeklagter) als Vorstand der Librodisk Handels AG wollte das Unternehmen verkaufen und wandte sich hiezu an den Dritangeklagten Kurt S., der wiederum Vorstand einer Finanzierungsgesellschaft war. Um dieses Geschäft zu verwirklichen gründete Kurt S. am 15. Oktober 1997 die UD AG, in der er selbst die Vorstandsrolle übernahm.*
  - *Die UD AG erwarb 100 % der Aktien der Librodisk Handels AG um ATS 1,09 Mrd, wobei dieser Betrag durch Eigenmittel der Aktionäre (darunter auch die Angeklagten André R. und Mag. Johann K.), nachrangigen Gesellschafterdarlehen und aus einem Kredit bei der C AG aufgebracht wurde.*

A. HASCH / F. PUM 30





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND UNTREUE (2)

- *Anschließend wurde auch der Zweitangeklagte Mag. Johann K. zum Vorstand der Librodisk Handels AG bestellt.*
- *Daraufhin wurde die UD AG auf die Librodisk Handels AG down-stream verschmolzen. Zu diesem Zweck war es zur **Vermeidung eines Verschmelzungsverlustes** erforderlich, die UD schuldenfrei zu stellen. Diese Schuldenfreistellung wurde durch **Ausschüttung einer Sonderdividende der Librodisk Handels AG** in der Höhe von **ATS 440 Mio** an die UD als Alleinaktionärin ermöglicht.*

A. HASCH / F. PUM 31





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND UNTREUE (3)

- *Bei Librodisk Handels AG lag zum damaligen Zeitpunkt allerdings nur ein **Gewinn von max ATS 313 Mio** vor, deshalb führten die Vorstände (André R. und Mag. Johann K. mit Hilfe des Bernhard H. **besondere bilanzielle Maßnahmen** durch:*
  - *Der Lagerbestand einer Filiale wurde zu hoch ausgewiesen und der Wertposten blieb unrichtigerweise in der Bilanz stehen.*
  - ***Boni und Gutschriften** des nächsten Jahres wurde **vorgezogen**.*
  - ***Fremdwährungskredite** wurden trotz Kursverlust **zum Anschaffungswert** ausgewiesen ohne, dass für den Kursverlust im Jahresabschluss Vorsorge getroffen wurde.*
  - ***Überhöhte Bewertung** von Libro Deutschland:  
Durch Einbringung von Libro Deutschland in eine Tochter der Librodisk Handels AG kam es zu einer Neubewertung der Libro Deutschland. Für dieses Gutachten wurde schon vorher das gewünschte (überhöhte) Ergebnis festgesetzt.*

A. HASCH / F. PUM 32

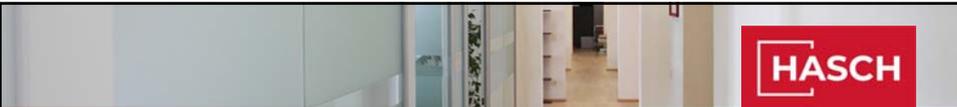




## EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND UNTREUE (4)

- Dadurch entstand ein **unrichtiger**, nämlich um ATS 133.769.324,00 zu hoher **Jahresabschluss**. In Kenntnis dieses Umstandes stellten André R. und Mag. Johann K. einen **Gewinnverwendungsvorschlag**, nämlich die Ausschüttung der Sonderdividende in der Höhe von ATS 440 Mio an die Alleinaktionärin UD AG, der **von Hauptversammlung und Aufsichtsrat gebilligt** wurde.
- Diese **Sonderdividende** wurde **bei UD AG zur Tilgung** deren Kreditschulden verwendet. Der Erst- und der Zweitangeklagte waren sich dessen bewusst, dass die **Sonderdividende** zumindest in der Höhe von ATS 127.773.314,50 **zu Unrecht ausbezahlt** und somit die Gesellschaft geschädigt wurde, aber sie **nahmen es billigend in Kauf**.

A. HASCH / F. PUM 33





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR UND UNTREUE (5)

- Die Vorstandsmitglieder wurden in **erster Instanz wegen Untreue verurteilt**. Die Entscheidungen des OGH über die gegen dieses Urteil erhobenen **Nichtigkeitsbeschwerden** waren richtungsweisend, da erstmals die Frage beantwortet wurde, ob die Zustimmung einer Alleinaktionärin zu einer Sonderdividende, die gleichzeitig eine zum Teil verbotene Einlagenrückgewähr darstellt, den Untreuetatbestand ausschließt.
- Der OGH kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die **Strafbarkeit** durch die Zustimmung der Aktionäre oder der Alleinaktionärin **grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann**. Die Verurteilungen wurden daher bestätigt.

A. HASCH / F. PUM 34



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ANWENDUNGSFÄLLE DER EINLAGENRÜCKGEWÄHR

Anlage./2  
Grundlagen der Kapitalerhaltung

A. HASCH / F. PUM 35



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## OFFENE/OFFENSICHTLICHE VERSTÖSSE (1)

- Liegen dann vor, wenn die Vermögenszuwendung an einen Gesellschafter (Aktionär) eine **einseitige Zuwendung** darstellt. Wenn also Vermögen der KapGes abfließt, ohne dass die KapGes eine Gegenleistung erhält.
- **Beispiele:**
  - Zahlung an einen Aktionär/Gesellschafter **ohne Rechtsgrund** (Entnahme).
  - Zahlung an einen Aktionär/Gesellschafter aufgrund eines **nichtigen Jahresabschlusses** oder **fehlenden Gewinnverwendungsbeschlusses**.

A. HASCH / F. PUM 36



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## OFFENE/OFFENSICHTLICHE VERSTÖSSE (2)

- **Vorabgewinnausschüttung** - bei der GmbH **generell unzulässig**; bei der AG nur unter den Voraussetzungen des § 54a AktG (Dividendenabschlagszahlung) zulässig.

**§ 54a AktG – Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn**

*Der Vorstand kann mit **Zustimmung des Aufsichtsrates** nach **Ablauf der Hälfte des Geschäftsjahres** an die Aktionäre einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn bis zur **Hälfte der durchschnittlichen Jahresdividende der letzten drei Jahre** zahlen, soweit diese Abschlagszahlungen in dem auf Grund einer **Zwischenbilanz** festgestellten Ergebnis des abgelaufenen Geschäftshalbjahres zuzüglich eines allfälligen Gewinnvortrags und abzüglich eines allfälligen Verlustvortrags Deckung finden und **ausschüttungsfähige Rücklagen** in der Höhe der ausgezahlten Beträge **bestehen** bleiben.*

A. HASCH / F. PUM 37



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## OFFENE/OFFENSICHTLICHE VERSTÖSSE (3)

- Auszahlung eines **Kapitalherabsetzungsbetrages**, ohne dass die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung eingehalten werden.
- Auszahlung eines **Liquidationserlöses** ohne, dass die Liquidationsvorschriften eingehalten werden.
- Zahlung von **Gründungskosten** über die im GesV/Satzung festgelegte Höhe (selbst bei nachträglicher Änderung der Satzung/GesV!!).
- ABER: Werden die von Gesellschaftern geleisteten **Einlagen umgehend** ohne Titel oder als "Darlehen" an die Gesellschafter **zurückbezahlt** liegt keine Einlagenrückgewähr vor. Die Jud. sieht darin vielmehr eine **Nichtaufbringung der Stammeinlage** (ähnliches Risiko bei Kapitalerhöhung bei Cash-Pool).

A. HASCH / F. PUM 38



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## OFFENE/OFFENSICHTLICHE VERSTÖSSE (4)

- Tätigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer Geschäfte durch welche sie sich **Erträge, die eigentlich der KapGes zustehen**, selbst aneignen (zB die Vereinbarung von Provisionen, Kick-backs, oder die Zwischenschaltung überflüssiger "Briefkastenfirmen" ua.) so liegt darin, wenngleich verschleiert, dennoch eine offene Einlagenrückgewähr.
- Diese Handlungen sind immer noch weitverbreitet, führen aber in der Regel nicht nur zu den Rechtsfolgen der verbotenen Einlagenrückgewähr sondern **auch zur strafrechtlichen Verantwortung** der handelnden Organmitglieder (va. wegen Untreue!)

A. HASCH / F. PUM 39



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (1)

- Nicht nur die von vornherein **einseitigen Kapitalabflüsse** aus dem Vermögen der KapGes an deren Anteilsinhaber können unter den Verbotstatbestand fallen, sondern **auch Umsatzgeschäfte**, bei welchen es zum Austausch von Leistung und Gegenleistung kommt.
- In der überwiegenden Zahl der Fälle, besteht die verbotswidrige Handlung nicht in einem einseitigen Vermögensabfluss sondern **in einer zu niedrigen Gegenleistung** des Gesellschafters oder einer **überhöhten Sachleistung** der KapGes an diesen.

A. HASCH / F. PUM 40





## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (2)

- Sämtliche Umsatzbeziehungen zwischen Aktionär/ Gesellschafter müssen somit einem **Fremdvergleich** standhalten.
- Auf ein **subjektives Element** (also ob das Wertmissverhältnis von den Beteiligten gewollt oder trotz Kenntnis akzeptiert wird – sog. Leistung **causa societatis**) kommt es grundsätzlich nicht an.
- Maßgeblich ist die **objektive Inäquivalenz**. Die Leistung **causa societatis** wird vermutet.

A. HASCH / F. PUM 41





## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (3)

- Ein **Gegenbeweis** (Beweislast trifft den Leistungsempfänger) ist möglich, wenn der LE beweisen kann, dass das Geschäft auch mit einem unbeteiligten Dritten zu gleichen (für die KapGes nachteiligen) Bedingungen abgeschlossen worden wäre.
- Zur **Beurteilung der Angemessenheit** der Gegenleistung des Gesellschafters/Aktionärs kommt es **nicht auf den Buchwert** sondern auf den **Verkehrswert** an.

A. HASCH / F. PUM 42

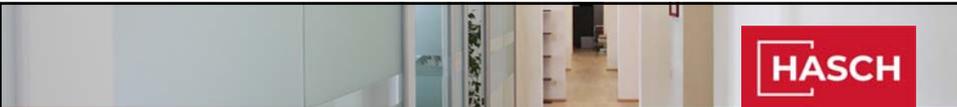




## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (4)

- Selbst wenn der **Vorgang nicht bilanzwirksam** wäre (etwa weil Gegenstände schon vollständig abgeschrieben wurden) kann es daher zu einer verdeckten Einlagenrückgewähr kommen.
- Ist ein **Fremdvergleich nicht möglich**, dann orientiert sich die Angemessenheit nach der Kalkulation des Gesellschafters (Ansicht der Lehre: Je höher der Gewinn der Gesellschaft, desto größer darf auch der Gewinn des Gesellschafters sein, ohne dass es zu einer relevanten wertmäßigen Inäquivalenz kommt)

A. HASCH / F. PUM 43





## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (5)

- **Konkrete Beispiele aus der Judikatur:**
  - Ankauf des Hauses eines Ges durch die KapGes zu einem **überhöhten Kaufpreis**
  - Leistung eines **überhöhten Pacht- oder Mietzinses** an einen Gesellschafter
  - Vermietung an Ges zu **Mietzins unter dem Marktpreis**
  - Einräumung einer **unentgeltlichen Kaufoption** einer KapGes an einen Gesellschafter zum Erwerb der Anteile einer Tochtergesellschaft

A. HASCH / F. PUM 44





## VERDECKTE EINLAGEN- RÜCKGEWÄHR (6)

- Tragung von **Privatausgaben/Schulden** der Gesellschafter durch KapGes
- Gewährung der **unentgeltlichen Nutzung** von Einrichtungen der KapGes
- div. **Besicherungen** zugunsten der Aktionäre/Gesellschafter durch KapGes

A. HASCH / F. PUM 45





## ABGRENZUNG ZUM BEGRIFF DER "VERDECKTEN AUSSCHÜTTUNG" (1)

- **§ 8 Abs 2 KStG** spricht ausdrücklich von verdeckten Ausschüttungen iZm der Einkommensermittlung für steuerpflichtige Körperschaften.
- Dies ist Grundlage für den im **Steuerrecht** vorherrschenden Begriff der verdeckten Ausschüttung im **Gegensatz** zu dem im **Gesellschaftsrecht** vorherrschenden Begriff der verdeckten Einlagenrückgewähr.

A. HASCH / F. PUM 46



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ABGRENZUNG ZUM BEGRIFF DER "VERDECKTEN AUSSCHÜTTUNG" (2)

- Die beiden Begriffe sind allerdings **nicht deckungsgleich**. Insbesondere bei den **rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen** bestehen **wesentliche Unterschiede** zwischen jenen des Abgabenrechts und jenen des Gesellschaftsrechts.
- Während im Gesellschaftsrecht das subjektive Element eine vernachlässigbare Rolle spielt, wird im **Abgabenrecht eine subjektive Tatseite** gefordert.
- Der VwGH verlangt konkret "eine **ausdrücklich auf die Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung**".

A. HASCH / F. PUM 47



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## ABGRENZUNG ZUM BEGRIFF DER "VERDECKTEN AUSSCHÜTTUNG" (3)

- Zu beachten ist freilich, dass auch der VwGH festhält, dass sich die Absicht auch "**schlüssig aus den Umständen** des betreffenden Falles ergeben kann".
- Anders als im Gesellschaftsrecht kann aber bei Fehlen der subjektiven Merkmale – **etwa bei Irrtum** – daher keine verdeckte Ausschüttung vorliegen.
- Die rechtlichen Konsequenzen einer vA im Abgabenrecht sind (kurz zusammengefasst) jene, dass die **Vermögensverschiebung akzeptiert** und als Gewinnausschüttung (auf Ebene der KapGes als Gewinnverwendung) behandelt wird.

A. HASCH / F. PUM 48



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## ABGRENZUNG ZUM BEGRIFF DER "VERDECKTEN AUSSCHÜTTUNG" (4)

- Es kommt zu einer **Korrektur** (Erhöhung) des zu **versteuern- den Gewinns** der Gesellschaft (**KöSt**) und zur **Besteuerung der Gewinnausschüttung** an den Gesellschafter (**KESt**).
- Diese Konsequenzen stehen - zumindest teilweise - im **Widerspruch zum Gesellschaftsrecht**, das eine Rückgängigmachung verlangt.
- Dies macht eine **"Sanierung"** derartiger Vorgänge in der Praxis schwierig (Anm: die gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen werden in der StB-Praxis leider manchmal nicht ausreichend mitberücksichtigt).

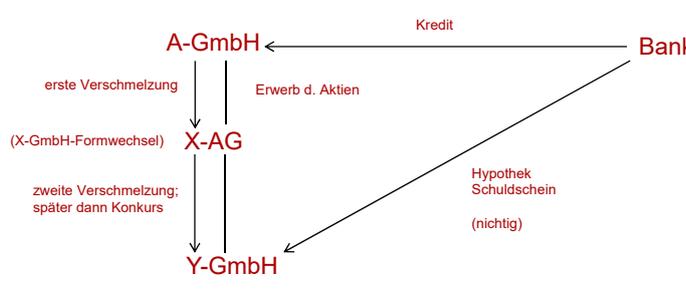
A. HASCH / F. PUM 49



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

## SICHERHEIT FÜR KREDIT DES GESELLSCHAFTERS (1)

- OGH 25.6.1996, 4 Ob 2078/96h ("Fehringer-Entscheidung")



```

graph TD
    A[A-GmbH] -- Kredit --> B[Bank]
    A -- "erste Verschmelzung  
(X-GmbH-Formwechsel)" --> C[X-AG]
    C -- "Erwerb d. Aktien" --> B
    C -- "zweite Verschmelzung;  
später dann Konkurs" --> D[Y-GmbH]
    B -- "Hypothek  
Schuldschein  
(nichtig)" --> D
    
```

A. HASCH / F. PUM 50



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SICHERHEIT FÜR KREDIT DES GESELLSCHAFTERS (2)

- Besicherung eines Kredites, den Gesellschafter bei drittem Kreditgeber aufnimmt, stellt eine Vermögenszuwendung der Gesellschaft an den Gesellschafter dar
- Zuwendung erfolgt bereits mit Einräumung der Sicherheit, nicht erst mit Inanspruchnahme derselben
- Auf bilanzielle Darstellung (Rückstellung oder Eventualverbindlichkeit) kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob Regressanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig ist

A. HASCH / F. PUM 51



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SICHERHEIT FÜR KREDIT DES GESELLSCHAFTERS (3)

Beispiele:

- Einräumung von Hypotheken auf Betriebsliegenschaft oder Abgabe persönlichen Sicherheiten (Schuldbeitritt, Garantie, Bürgschaft) für Verbindlichkeiten des Gesellschafters oder einer anderen Konzerngesellschaft
- Gesellschaft übernimmt Stellung als Mitkreditnehmer, wodurch eine Haftung für die Ausnutzung durch andere Kreditnehmer entsteht (vgl OGH 1.12.2005, 6 Ob 271/05d; OGH 24.10.2006, 10 Ob 16/06k)
- Es muss sich um einen materiell fremden Kredit handeln

A. HASCH / F. PUM 52





## FINANZIERUNG IM KONZERN (1)

- Unbedenklich sind jene Fälle, in denen die Tochtergesellschaft einen Kredit aufnimmt, der von der Muttergesellschaft besichert wird ("down-stream"-Sicherheit)
  - §§ 15, 16 EKEG aber evtl. anwendbar (Regressanspruch in Krise wird wie Gesellschafterdarlehen behandelt)
  - Einlagenrückgewähr nur bei Sicherheiten "**up-stream**" und "**side-stream**" relevant
- Unbedenklich ist auch, wenn die Muttergesellschaft den Kredit aufnimmt und an die Tochtergesellschaft weiterreicht, die den Kredit auch besichert ⇒ materiell kein fremder Kredit

A. HASCH / F. PUM 53





## FINANZIERUNG IM KONZERN (2)

- Äquivalenz der Leistungsbeziehung (vgl OGH 25.6.1996, 4 Ob 2078/96h, "*Fehringer*") oder
- betriebliche Rechtfertigung (vgl OGH 1.12.2005, 6 Ob 271/05d)
- Lehre: wohl stets zumindest auch betriebliche Rechtfertigung erforderlich, wohingegen Abstriche bei angemessenem Entgelt, uU sogar gänzlicher Entfall möglich
- Grenze jedenfalls bei Übernahme existenzgefährdender Risiken (vgl OGH 1.12.2005, 6 Ob 271/05d)

A. HASCH / F. PUM 54



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FREMDFINANZIIERTER UNTERNEHMENSKAUF (1)

**OGH: 6 Ob 48/12w vom 20.3.2013 – missglücktes MBO:**

- Der bisherige Geschäftsführer einer Ziel-GmbH gründete eine eigene GmbH. Diese neue GmbH erwarb die Anteile an der Zielgesellschaft von den Verkäufern; sodann wurde die Zielgesellschaft auf die neue GmbH verschmolzen (**Up-Stream-Merger**).

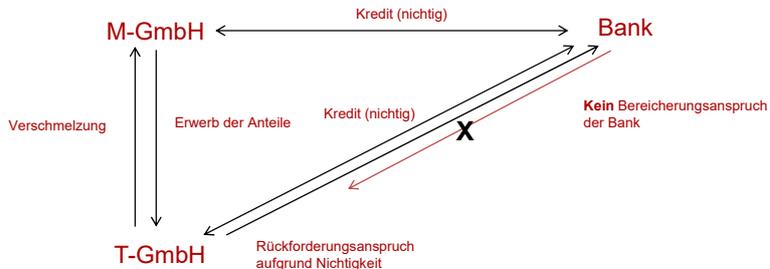
A. HASCH / F. PUM 55



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FREMDFINANZIIERTER UNTERNEHMENSKAUF (2)

- OGH 6 Ob 48/12w vom 20.03.2013



A. HASCH / F. PUM 56



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FREMDFINANZierter UNTERNEHMENSKAUF (3)

- Die Zielgesellschaft und die neue Mutter-GmbH nahmen zu diesem Zweck Kredite bei einer Bank auf, mit denen die Verkäufer ausgezahlt wurden. Die fusionierte Gesellschaft wurde nach Jahren insolvent.
- Der Insolvenzverwalter klagte die Bank, wegen Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, auf Rückzahlung der geleisteten Kreditraten.

A. HASCH / F. PUM 57



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FREMDFINANZierter UNTERNEHMENSKAUF (4)

- Der Bank wurde in diesem Fall grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen. Sie wendete ein, dass im Falle des Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr der **Anspruch** auf die Kreditraten **aus Bereicherungsrecht** (im Sinne einer Aufrechnung mit dem Rückforderungsanspruch) bestanden hat.
- Diese Rechtsansicht wurde vom OGH abgelehnt. Der Bank steht kein bereicherungsrechtlicher Anspruch zu, weil dies das Verbot der Einlagenrückgewähr unterlaufen würde!
- Die Bank musste daher die erhaltenen Kreditraten in die Masse zahlen.

A. HASCH / F. PUM 58



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MISSGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (1)

**OGH 15.12.2014, 6 Ob 14/14y –  
Darstellung/Sachverhalt – Ausgangssituation**

```

graph TD
    KB((Dr. KB)) --- 51% --- H[H-GmbH]
    AB((AB)) --- 5% --- H
    PC((Dr. PC)) --- 22% --- H
    GS((GS)) --- 22% --- H
  
```

A. HASCH / F. PUM 59



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MISSGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (2)

**OGH 15.12.2014, 6 Ob 14/14y –  
Aufnahme eines stillen Gesellschafters durch H GmbH**

```

graph TD
    KB((Dr. KB)) --- 51% --- H[H GmbH]
    AB((AB)) --- 5% --- H
    PC((Dr. PC)) --- 22% --- H
    GS((GS)) --- 22% --- H
    KG[A KG] -.->|typisch stille Beteiligung| H
    KG -.-.->|Vermögenseinlage EUR 4,5 Mio. für Abschichtung| H
  
```

A. HASCH / F. PUM 60

**MISGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (3)**

OGH 15.12.2014, 6 Ob 14/14y –  
Abschichtung Dr. PC und GS

Dr. KB 51 %  
AB 5 %  
Dr. PC 22 %  
GS 22 %  
H GmbH  
A KG typisch stille Beteiligung  
B GmbH Darlehen EUR 2 Mio.  
Erwerb der Anteile um EUR 2 Mio.

A. HASCH / F. PUM 61

**MISGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (4)**

OGH 15.12.2014, 6 Ob 14/14y

- Masseverwalter
- Vorwurf: Abschichtung sei durch Darlehen der Gesellschaft selbst finanziert worden
  - ⇒ Verstoß gegen Einlagenrückgewähr (§§ 82 ff GmbHG)

A. HASCH / F. PUM 62

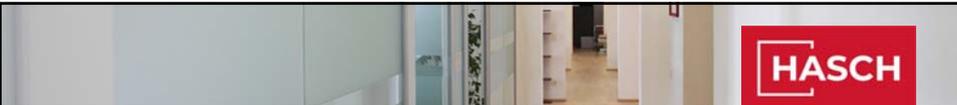


**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MISSGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (5)

- Darlehensgewährung an Gesellschafter/Dritte zur "fremdüblichen" Konditionen unzulässig!
- gilt auch für ehemalige Gesellschafter, sofern im Hinblick auf ehemalige Stellung erbracht wird (6 Ob 132/10 w)

A. HASCH / F. PUM 63

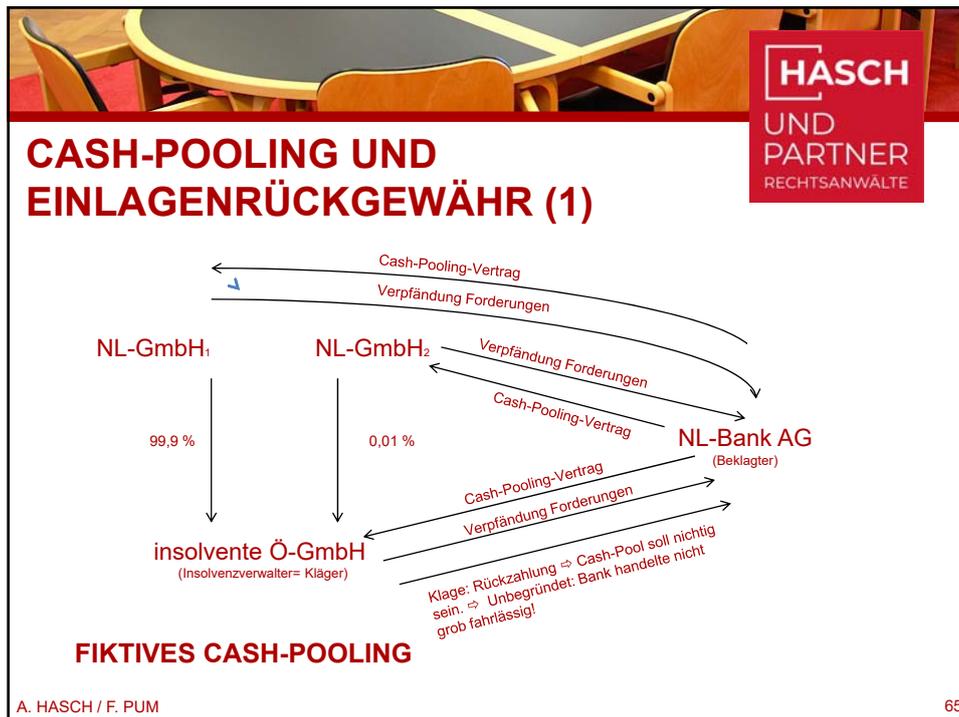


**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MISSGLÜCKTE ABSCHICHTUNG (6)

- Argumente
  - finanzielle Last trägt Gesellschaft
  - Gesellschafter erspart sich Aufwand⇒ kein fremdübliches Darlehen

A. HASCH / F. PUM 64



## CASH-POOLING UND EINLAGENRÜCKGEWÄHR (2)

- OGH 02.05.2019, 17 Ob 5/19p - Leitsätze:
  - Zur Beurteilung der Zulässigkeit von fikktivem Cash-Pooling sind die allgemeinen Grundsätze des Kapitalerhaltungsrechtes für konzerninterne Darlehen bzw. Sicherheitenbestellungen heranzuziehen.
  - Gegenüber **Dritten** – etwa einer **beteiligten Bank** – gilt das **Verbot der Einlagenrückgewähr grundsätzlich nicht**. Anderes gilt nur bei Kollusion und wenn sich der Bank ein Missbrauch der Kapitalerhaltungsvorschriften "geradezu aufdrängen" musste.

A. HASCH / F. PUM 66





## CASH-POOLING UND EINLAGENRÜCKGEWÄHR (3)

- OGH 02.05.2019, 17 Ob 5/19p - Leitsätze:
  - Cash Pooling im Konzern samt Übernahme einer Haftung für sämtliche Poolteilnehmer ist zwar aus Sicht einer beteiligten österreichischen Gesellschaft kapitalerhaltungsrechtlich bedenklich, aber nicht jedenfalls unzulässig.
  - Fremd- oder Drittvergleich ist für Cash Pooling kein entscheidendes Kriterium, weil derartige Vereinbarungen mit Konzernfremden "wohl kaum" geschlossen werden. Im Vordergrund der rechtlichen Prüfung steht vielmehr die **betriebliche Rechtfertigung** der Vereinbarung.
  - Normadressaten des Verbots der Einlagenrückgewähr sind die Gesellschaft und der Gesellschafter, nicht aber Dritte. **Dritte sind nur bei grober Fahrlässigkeit** rückgabepflichtig.

A. HASCH / F. PUM 67





## CASH-POOLING UND EINLAGENRÜCKGEWÄHR (4)

- Kläger (IV) begehrt gestützt auf das Verbot der Einlagenrückgewähr Rückzahlung durch die beklagte Bank und Feststellung, dass die Herstellung der Aufrechnungslage dem Insolvenzgläubiger gegenüber unwirksam sei. Der Cash-Pooling-Vertrag sei nichtig.
- Klage unbegründet:  
Verdacht der Einlagenrückgewähr musste sich für Bank bei Cash-Pooling aber nicht aufdrängen, da bei Cash-Pooling eine betriebliche Rechtfertigung naheliegend ist.

A. HASCH / F. PUM 68





## KAPITALGESELLSCHAFTEN — VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (1)

- Im Körperschaftsteuerrecht sind (offene und verdeckte) Gewinnausschüttungen und Einlagenrückzahlungen grundsätzlich zu unterscheiden
- Unterschiedliche steuerliche Konsequenzen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene
- Nach hM verdeckte Ausschüttung ⇒ keine nachträgliche Umqualifizierung in Einlagenrückzahlung
- Aber: BFG ⇒ vGA auf Gesellschaftsebene ggfs auf Gesellschafterebene auch eine Einlagenrückzahlung (keine KEST!)

A. HASCH / F. PUM 69





## KAPITALGESELLSCHAFTEN — VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (2)

- Steuerliche Konsequenzen
  - Zielgesellschaft bezahlt 25 % KÖSt für um vGA erhöhte Gewinne
  - Zielgesellschaft bezahlt 27,5% KEST für fiktive Ausschüttung an Gesellschafter
  - Tendenz: KEST könnte entfallen, wenn Einlagenrückzahlung darstellbar  
(vgl BFG 28.12.2018, RV/7105237/2015; Amtsrevision anhängig)

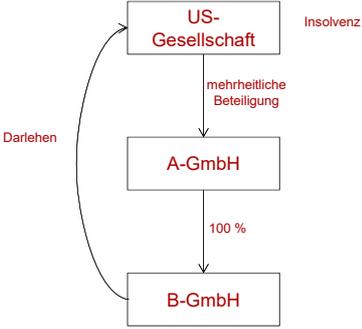
A. HASCH / F. PUM 70



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## KAPITALGESELLSCHAFTEN — VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (3)

**BFG 28.12.2018, RV/7105237/2015**



```

graph TD
    US[US-Gesellschaft] -- "mehrheitliche Beteiligung" --> A[A-GmbH]
    A -- "100 %" --> B[B-GmbH]
    B -- "Darlehen" --> US
    US --- Insolvenz[Insolvenz]
  
```

A. HASCH / F. PUM 71



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## KAPITALGESELLSCHAFTEN — VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (4)

- Mangels Fremdüblichkeit wurde Darlehensgewährung als vGA an US-Großmutter qualifiziert
  - stufenweise "Zurechnung" der vGA jeweils beim unmittelbaren Gesellschafter
- A-GmbH wird wegen Weiterschüttung an US-Großmutter zur Haftung für die KEST herangezogen
- Beschwerde der A: keine Gewinne, sondern steuerliche Einlagenrückzahlung ⇒ keine KEST

A. HASCH / F. PUM 72



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

**KAPITALGESELLSCHAFTEN —  
VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS  
EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (5)**

- Daher könne es sich auf Ebene der Muttergesellschaft nur um eine steuerneutrale Einlagenrückzahlung an die US-Großmutter handeln ⇒ keine KEST
- BFG entschied in diesem Sinne!
- Besteuerungsfolgen auf Ebene der ausschüttenden Körperschaft müssen nicht zwingend mit jenen auf Ebene der Anteilhaber verknüpft sein!
- Rechtsansicht der Finanzverwaltung, wonach im Fall der vGA auf Ebene des Anteilhabers stets eine Gewinnausschüttung i.e.S. vorliege, lasse sich nicht aus dem Gesetz ableiten

A. HASCH / F. PUM 73



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

**KAPITALGESELLSCHAFTEN —  
VERDECKTE AUSSCHÜTTUNG ALS  
EINLAGENRÜCKZAHLUNG? (6)**

- Rückzahlung von Einlagen in verdeckter Weise kann zu keiner anderen steuerlichen Beurteilung führen, als bei offener Vorgehensweise
- Letztes Wort bei VwGH (Amtsrevision wurde eingebracht)

A. HASCH / F. PUM 74



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (1)

OGH 6 Ob 195/18 x vom 20.12.2018

- Die klagende Partei ist Eigentümerin einer Liegenschaft. Im Grundbuch ist ein Wohnungsgebrauchsrecht zugunsten der beiden Bekl entsprechend einer verbücherungsfähigen Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2013 eingetragen.
- Das Wohnrecht bezieht sich auf einen luxuriöse Dachgeschosswohnung, wofür ein monatlicher Mietzins inklusive Betriebskosten von rd EUR 8.000,00 marktüblich wäre. Die Bekl leisteten für die Benutzung der Wohnung vereinbarungsgemäß keine Zahlungen.

A. HASCH / F. PUM 75



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (2)

- Die Erstbekl ist die Tochter des Unternehmensgründers. Gesellschafter der KI waren ursprünglich das Gründerehepaar und ihre drei Töchter, darunter die Erstbekl.
- Im Jahr 1996 wurden drei Privatstiftungen errichtet, die in weiterer Folge die Eigentümer der Geschäftsanteile an der KI waren, und zwar hielten die F. Privatstiftung 51 % der T. Privatstiftung 28 % und die I. Privatstiftung 21 % der Anteile an der KI.
- Stifter dieser Privatstiftungen waren jeweils das Gründerehepaar und eine der drei Töchter; die Erstbekl war dabei Mitstifterin der F. Privatstiftung.

A. HASCH / F. PUM 76





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (3)

- Geschäftszweig der Privatstiftungen ist jeweils die Verwaltung von Vermögenswerten und Stiftungszweck ua die Unterstützung der jeweiligen (vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsbeirates bestimmten) Begünstigten, insbesondere durch Gewährung von Geldleistungen.
- Die Erstbekl und ihre Nachkommen sind **Begünstigte der F. PS**. Darüber hinaus war die Erstbekl im Jahr 2009 (Jahr des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung, die im Jahr 2013 verbücherrungsfähig festgehalten wurde) Mitglied des von den Begünstigten bestellten **Stiftungsbeirates**, dem auch ihr Sohn neben zwei familienfremden Personen angehörten.

A. HASCH / F. PUM 77





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (4)

- Die Erstbekl hatte stets und hat **viel Einfluss** in der Stiftung und traf fast alle Entscheidungen.
- Im Juni 2013 wurden sämtliche Geschäftsanteile von den Privatstiftungen verkauft. In den Verkaufsverhandlungen wurde das **Wohnungsgebrauchsrecht offengelegt**. Deshalb wurde auch der **Kaufpreis reduziert**.
- Letztlich wurde das Bestehen des unwiderruflichen und lebenslangen Wohnrechts **von den Käufern zur Kenntnis genommen**, wenngleich auch nach Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages wieder bestritten.

A. HASCH / F. PUM 78





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (5)

- Die Finanzbehörde erkannte wenig später in dem unentgeltlichen Wohnungsgebrauchsrecht eine verdeckte Gewinnausschüttung der KI und verpflichtete diese zu Nachzahlungen an KEST.
- Die KI beehrte sodann mittels Klage die **Feststellung der Nichtigkeit** des im Grundbuch eingetragenen Wohnungsgebrauchsrechts der Bekl, dessen **Löschung** aufgrund seiner **Unwirksamkeit** und die **Räumung der Wohnung**.

A. HASCH / F. PUM 79





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (6)

- Der OGH hielt fest, dass nach § 82 Abs 1 GmbHG die Gesellschafter ihre Stammeinlage nicht zurückfordern können; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den nach dem Jahresabschluss als Überschuss der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn.

A. HASCH / F. PUM 80





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (7)

- Da die Kapitalerhaltungsvorschriften nach ihrem Sinn und Zweck jede unmittelbare oder mittelbare Leistung an einen Gesellschafter erfassen, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und die wirtschaftlich das Vermögen der Gesellschaft verringert sei es nicht zweifelhaft, dass die Einräumung eines lebenslangen unentgeltlichen Wohnungseigentumsgebrauch durch die Gesellschaft an Gesellschafter grundsätzlich einen Verstoß gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften darstellen können.

A. HASCH / F. PUM 81





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (8)

- Das Verbot der **Einlagenrückgewähr** sei nach stRsp auch auf **ehemalige Gesellschafter unmittelbar anzuwenden**, wenn die Leistung im Hinblick auf ihre ehemalige Gesellschafterstellung erbracht wird.
- Die Erstbekl war bis zum Erwerb der Geschäftsanteile an der KI durch die Privatstiftungen unmittelbar selbst Gesellschafterin der KI.
- Das Wohnungseigentumsrecht wurde ihr nach den Feststellungen überwiegend aufgrund der Gesellschafterstellung eingeräumt.

A. HASCH / F. PUM 82





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (9)

- Dass zwischen der Beendigung der Gesellschafterstellung der Erstbekl (1996) und dem Abschluss der Vereinbarung (2009) mehrere Jahre vergangen waren, spielte keine Rolle.
- Der **Zweitbeklagte** war selbst **nicht Gesellschafter**, verboten sind aber – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (!) – auf Veranlassung eines Gesellschafters vorgenommene **Zuwendungen** der Gesellschaft an einen dem Gesellschafter **nahestehenden Dritten**, so etwa Angehörige – wie hier jedenfalls der Ehegatte eines Gesellschafters.

A. HASCH / F. PUM 83





## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (10)

- Bei der Erstbekl kommt laut OGH hinzu, dass diese zum maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung betreffend das Wohnungsgebrauchsrecht:
  - Begünstigte der Stifter war, deren Stiftungszweck auf "*Unterstützung der jeweiligen Begünstigten, insbesondere durch Gewährung von Geldleistungen*" lautet und die PS wiederum 51 % der Gesellschaftsanteile der KI hielt,
  - Faktisch großen Einfluss auf die Stiftung hatte und alle bzw. eine Vielzahl von Entscheidungen selbst traf,
  - Mitglied des Stiftungsbeirats und
  - zur Bestellung des Stiftungsvorstands berechtigt war.

A. HASCH / F. PUM 84



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (11)

- Diese Position stelle eine "**Beherrschung**" der Stiftung dar, weshalb die Erstbekl auch aus diesem Grund als von § 82 GmbHG erfasste Gesellschafterin anzusehen sei.
- Dass der Erstbekl als Begünstigter formalrechtlich kein "Einflussrecht" auf die Stiftung zukommt, ändere nichts daran, dass sie nach den Feststellungen **faktisch großen Einfluss** auf die Stiftung hatten und alle bzw. eine Vielzahl von Entscheidungen selbst traf.

A. HASCH / F. PUM 85



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (12)

- Maßgeblich sei nicht, ob die Erstbekl als Begünstigte eine gesellschafterähnliche Stellung hatte, sondern ob bei Abschluss der Vereinbarung noch ein **Zusammenhang mit ihrer früheren Gesellschafterstellung** bestand.
- Hinsichtlich des Zweitbekl sei noch – wiederum bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – zu berücksichtigen, dass dieser weiterhin **Geschäftsführer der KI** war, sodass auch letzterer (als Ehemann der Erstbekl) als "**unechter Dritter**" einem Gesellschafter der KI gleichzuhalten war.

A. HASCH / F. PUM 86



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EINLAGENRÜCKGEWÄHR BEI DER PRIVATSTIFTUNG? (13)

- Daran **berechtigte Kritik** in der L, da dies eine (wohl ungewollte) Ausdehnung des Verbotes der Einlagenrückgewähr auf Geschäftsführer bedeuten könnte!
- Im Ergebnis wurde die **Nichtigkeit** des Grundgeschäftes **festgestellt**. Infolge Wegfalls der Vereinbarung, auf die die Bekl ihr Nutzungsrecht an der Dachgeschosswohnung stützen, nutzen die Bekl diese titellos, weshalb dem **Räumungsbegehren stattgegeben** wurde.

A. HASCH / F. PUM 87



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## B.1. FAMILIENRECHT

(siehe auch [Anlage./ 3](#) Überblick über Unterhaltsansprüche und  
[Anlage./ 4](#) Grundsätze der Vermögensaufteilung)

A. HASCH / F. PUM 88



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EHERECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 99 (1)

- Zurückdrängung Verschuldensprinzips
- Sicherung dringenden Wohnbedürfnisses
- Anspruch auf Entgeltunterhalt auch während aufrechter Ehe
- **§ 91 Abs 2 EheG:** Investitionen aus ehelichem Gebrauchsvermögen oder Ersparnissen, die in ein Unternehmen fließen, sind bei der Aufteilung wertmäßig zu berücksichtigen!

A. HASCH / F. PUM 89



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EHERECHTS- ÄNDERUNGSGESETZ 99 (2)

- seit dem **FamRÄG 2009** ⇒ Regelung über Ehewohnung möglich, diese verbleibt im Falle der Scheidung im Eigentum desjenigen, der sie in die Ehe eingebracht hat

A. HASCH / F. PUM 90



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EHEGÜTERRECHT (1)

- Gütertrennung (§ 1237 ABGB)
- Ehepakete
  - Regelung Vermögensverhältnisse
  - Notariatsakt
  - § 36 UGB (absolute Wirkung gegenüber Unternehmensgläubigern erst mit Eintragung im Firmenbuch)
  - Eintragung im Grundbuch

A. HASCH / F. PUM 91



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## EHEGÜTERRECHT (2)

- **Errungenschaftsgemeinschaft:**  
Miteigentum nur am künftigen Erwerb;  
eingebrachtes und künftig geerbtes Vermögen  
bleibt getrennt
- **Zugewinnngemeinschaft:**  
ist an sich Gütertrennung; im Fall der  
Eheauflösung hat jedoch jeder Gatte einen  
Anspruch auf einen Teil dessen, was der andere  
während der Ehe erworben hat

A. HASCH / F. PUM 92

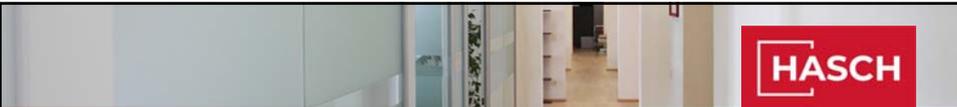


**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUSSERREHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFT

- Teilweise gesetzliche Normen  
(§ 14 Abs 3 MRG; Schutz vor Gewalt in der Familie, AnfO)
- Geschlechts-, Wohn- und  
Wirtschaftsgemeinschaft
- Bedeutung der Unterscheidung der  
Lebensgemeinschaften im Steuerrecht  
(GrESt, Eintragungsgebühr)

A. HASCH / F. PUM 93



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERHALTSBEMESSUNG (1)

- **Unselbständige**
  - Jahresnettoeinkommen
- **Selbständige**
  - letzte steuerlich abgeschlossenes Wirtschaftsjahr;  
bzw. Durchschnittseinkommen der letzten 3  
Jahre;
  - Grundsatz: Gesamteinkommen abzgl. Steuern  
und öffentliche Abgaben (Reingewinn)

A. HASCH / F. PUM 94



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## UNTERHALTSBEMESSUNG (2)

- entgeltliche Unternehmensveräußerung  
⇒ Erlös in die Bemessungsgrundlage einbeziehen
- unentgeltliche Unternehmensnachfolge  
⇒ Einzelfallbeurteilung, ob Umgehung
- Maßstab pflichtbewusster Unternehmer
- Mitwirkungspflicht an Feststellung der Bemessungsgrundlage

A. HASCH / F. PUM 95



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUFTEILUNG (1)

- Dem Aufteilungsverfahren unterliegen:
  - eheliches Gebrauchsvermögen
  - eheliche Ersparnisse
- Unternehmen ⇒ Gewinn in eingeschränktem Maße ausschütten und Qualifizierung als Ersparnis vermeiden durch Widmung Rücklagenkonto

A. HASCH / F. PUM 96



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUFTEILUNG (2)

- § 82 Abs 1 Z 3 und 4 EheG ⇒ Unternehmen unterliegen grundsätzlich nicht der Aufteilung
  - Wertsteigerung des Unternehmens lässt sich nicht mit der ehelichen Lebensgemeinschaft begründen
  - Aufteilung gefährdet Bestand des Unternehmens
  - Mitwirkung Gattin im Unternehmen ⇒ Ansprüche leiten sich aus § 83 EheG ab, aber keine Aufteilung des Vermögens des Unternehmens

A. HASCH / F. PUM 97



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## AUFTEILUNG (3)

- Möglichkeit Regelung gesellschaftsvertragliche Abfindung des Ehegatten
- Entzug von unternehmensbezogenen Vermögenswerten aus Aufteilung
  - ⇒ Berücksichtigung bei Aufteilung der sonstigen ehelichen Ersparnisse (Aufteilung nach Billigkeit gemäß § 91 Abs 2 EheG)

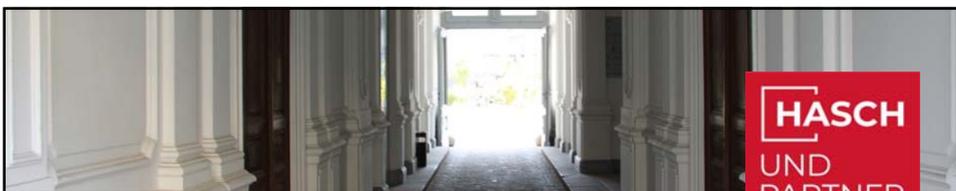
A. HASCH / F. PUM 98



## AUFTEILUNG (4)

- Vereinbarung über Aufteilung Gebrauchsvermögen sinnvoll ⇒ Schriftformerfordernis
- Vereinbarung über Aufteilung der Ehewohnung möglich ⇒ Notariatsaktsform! (§§ 87, 88 EheG, seit 2010 möglich)
- Aufteilung außereheliches Vermögen

A. HASCH / F. PUM 99



## B.2. AUFTEILUNGSVEREINBARUNGEN ÜBER DAS EHELICHE GEBRAUCHSVERMÖGEN

A. HASCH / F. PUM 100



**ALLGEMEINES**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- **Sedes materiae: § 97 EheG**
  - Abgrenzung zum Ehepakt (§ 1217 ABGB)
- Vereinbarung **vor Eheschließung** oder **in aufrechter Ehe** möglich
- **Sinn und Zweck:**
  - Verhandeln in "guten Zeiten" möglich
  - Streitigkeiten nach/während der Scheidung vermeiden
  - Existenz des Unternehmens sichern

A. HASCH / F. PUM 101



**VORBEREITUNG**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Auflistung der bereits zu Beginn der Ehe vorhandenen Vermögenswerte
  - "eigenes" Vermögen
  - Geerbtes
  - Geschenktes
- unklare Werte bestimmen oder bestimmen lassen

A. HASCH / F. PUM 102



**VORÜBERLEGUNGEN (1)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Liegt eine unternehmerische Beteiligung oder bloße Wertanlagenbeteiligung vor?
- Wurde unternehmerisches Vermögen eingebracht oder erst während aufrechter Ehe geschaffen?
- Wie soll mit Wertsteigerungen umgegangen werden?
- Was passiert mit ausgeschütteten und was mit thesaurierten Erträgen?

A. HASCH / F. PUM 103



**VORÜBERLEGUNGEN (2)**

HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

- Schicksal unternehmerischer Schulden?
- Art des Benachteiligungsausgleiches des Nichtunternehmerehegatten?
- Art der Auflösung unternehmerischen Mit-eigentums?
- Schicksal von Unternehmen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind?

A. HASCH / F. PUM 104



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FORMVORSCHRIFTEN (1)

- Vorausvereinbarungen über eheliche Ersparnisse oder die Ehewohnung erfordern einen **Notariatsakt**
  - Gilt auch für Vereinbarungen, mit der die Ehegatten eine **in die Ehe eingebrachte**, von **Todes wegen erworbene** oder von **einem Dritten geschenkte Wohnung** in die Aufteilung einbeziehen oder die Übertragung des Eigentums oder eines dinglichen Rechtes an einer solchen Wohnung ausschließen.

A. HASCH / F. PUM 105



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## FORMVORSCHRIFTEN (2)

- Vorausvereinbarungen über das **übrige eheliche Gebrauchsvermögen** bedürfen der **einfachen Schriftform**
- **Problem:** Abgrenzung eheliche Ersparnisse und eheliches Gebrauchsvermögen
- **TIPP:** Bei wertvollen Gegenständen empfiehlt sich sicherheitshalber die Einhaltung der Notariatsaktsform!

A. HASCH / F. PUM 106





## RECHTSSICHERHEIT DURCH "EHEVERTRÄGE" ?

- Anfechtung wegen **Willensmängeln** (Irrtum, List, etc.) oder wegen **Geschäftsunfähigkeit** oder **Sittenwidrigkeit** möglich
- **Billigkeitskorrektur** nach § 97 Abs 2 bis 4 EheG
  - **ACHTUNG:** strengerer Maßstab bei **Ehewohnung!**
- abseits davon sind "Eheverträge" aber relativ bestandfest

A. HASCH / F. PUM 107





## GEBÜHREN (1)

- Vorwegvereinbarung gelten als gebührenpflichtige Vergleiche (VwGH 99/16/0051)
  - ⇒ **2 %** vom Gesamtwert der von jeder Partei übernommenen Leistungen (§ 33 TP 20 Abs 1 Z 2 lit b GebG)

A. HASCH / F. PUM 108





## GEBÜHREN (2)

- Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören laut den GebR 2007 Rz 1002 Leistungen, auf die **verzichtet** wurde.
- Maßgeblich sind vielmehr **alle positiv zu erbringenden Leistungen** (Neben- und Ersatzleistungen, Abfindungsbeträge, Unterhaltsverpflichtungen).

⇒ **TIPP:** Wenn möglich, immer als Verzicht formulieren!

A. HASCH / F. PUM 109





## SONSTIGE FAMILIEN- RECHTLICHE BEZIEHUNGEN

- Mitwirkungspflicht im Erwerb
- Pflicht zum gemeinsamen Wohnen (§ 92 Abs 1 ABGB)
- Haushaltsführung / Erwerbstätigkeit
- eheliche Vertretungsbefugnis (Schlüsselgewalt)

A. HASCH / F. PUM 110



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

**C. UNTERNEHMENSÜBERGABE**

**GEGEN RENTE**

A. HASCH / F. PUM

111



**HASCH**  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

**ARTEN DER RENTE**

- **Versorgungsrente/Unterhaltsrente**
  - $\hat{=}$  nicht Wert des Unternehmens
    - iZw wird dies unter nahen Angehörigen angenommen, wenn Rente nach oben oder unten um mehr als 25% vom Verkehrswert des Unternehmens abweicht
- **Kaufpreisrente**
  - $\hat{=}$  Wert des Unternehmens
- **Rentenlegat**

A. HASCH / F. PUM

112



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## MOTIVE

- vorweggenommene Nachfolgeregelungen
- Versorgung des Übergebenden
- Keine Kürzung der Alterspension

A. HASCH / F. PUM 113



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## RECHTSNATUR (1)

- **Leibrentenvertrag (vgl. §§ 1284 ff ABGB)**
  - **entgeltlich**
  - **Höhe bestimmt** (sonst Unterhaltsvertrag)

A. HASCH / F. PUM 114



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## RECHTSNATUR (2)

- **Glücksvertrag (§ 1268 ABGB)**
  - aleatorisches Moment liegt im Abweichen der tatsächlichen Lebensdauer von der durchschnittlichen Lebenserwartung
  - § 33 TP 17 GebG ⇒ 2 % vom Wert der Leibrente
  - § 934 ABGB anwendbar, wenn bereits bei Vertragsschluss feststeht, dass Leibrentenberechtigter aufgrund Alters weniger als die Hälfte zurückerhalten wird

A. HASCH / F. PUM 115



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## PRAKTISCHE AUSGESTALTUNG (1)

- **Dauer**
  - Lebensdauer Rentenempfänger
  - Lebensdauer Zahlungsverpflichteter
  - Lebensdauer Dritter
- **Gewährung an Dritte (Vertrag zugunsten Dritter)**

A. HASCH / F. PUM 116



## PRAKTISCHE AUSGESTALTUNG (2)

- Koppelung der Höhe an objektive Kennzahlen (zB Unternehmensgewinn, Inflationsrate, etc.)
- Koppelung oder Vermischung mit Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag möglich

A. HASCH / F. PUM 117



## BEISPIELE FÜR WEITERE GESTALTUNGSOPTIONEN

- Fruchtgenussrechte
- Unterbeteiligung
- Stille Beteiligung
- Reallast
- Wohnrecht

A. HASCH / F. PUM 118



## D. VORSORGEVOLLMACHT

A. HASCH / F. PUM 119



## SINN UND ZWECK

- Absicherung für den Fall des Verlusts der Entscheidungsfähigkeit
- Privatautonome Bestimmung des gewünschten Vertreters
  - Vorteile:
    - es wird ein oftmals ungewünschter gerichtlicher Erwachsenenvertreter vermieden
    - Höhe der Entlohnung oder überhaupt Unentgeltlichkeit frei regelbar

A. HASCH / F. PUM 120





## WIRKSAMKEITS- UND FORMVORAUSSETZUNGEN

- schriftlich vor Notar, RA oder Erwachsenenschutzverein persönlich zu errichten
- Eintrag im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) ⇒ Inkraftsetzung der Vorsorgevollmacht
- Wirkungsreichweite: soweit Vorsorgevollmacht reicht, ist Erwachsenenvertretung unzulässig (⇒ **Vorrang vor Erwachsenenvertretung**)

A. HASCH / F. PUM 121





## VORSORGEFALL FESTLEGEN

- Eintritt der Geschäftsunfähigkeit
- Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit  
zB Demenz, psychische Erkrankung, geistige Behinderung
- Verlust der Äußerungsfähigkeit  
geistig gesund; wegen körperlicher Krankheit nicht äußerungsfähig

A. HASCH / F. PUM 122



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## REGELUNGSASPEKTE

- Auswahl mehrerer Bevollmächtigter möglich
  - Regelung der Zusammenarbeit, zB Vier-Augen-Prinzip
- Ersatzbevollmächtigter möglich
  - sinnvoll, wenn primär Bevollmächtigter die Aufgabe nicht wahrnehmen kann (zB Tod, außer Landes) oder nicht wahrnehmen will
- Überwachung regeln
  - zB Rechnungslegung, Widerrufsmöglichkeit

A. HASCH / F. PUM 123



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## REGELUNGSBEREICHE

Beispiele für übertragbare Angelegenheiten:

- Kauf, Verkauf oder Verschenken von Sachen
- Annahme / Ausschlagung einer Erbschaft
- Aufnahme / Gewährung Kredite
- Vertretung vor Banken
- Vertretung vor Ärzten
- Entscheidung über den Wohnort

A. HASCH / F. PUM 124



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## DIE VORSORGEVOLLMACHT DES UNTERNEHMERS

- nur teilweise kann den Bedürfnissen des Unternehmers in Bezug auf die Nachfolge mit einer Vorsorgevollmacht begegnet werden:
  - Testamenterrichtung oder Wahrnehmung der GF bleiben höchstpersönlich
  - Allerdings Stimmrechtsgebrauch vor Vollmachtgeber möglich
- **TIPP:** Sowohl für Übergeber als auch Übernehmer eine Vorsorgevollmacht errichten!

A. HASCH / F. PUM 125



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## E. PATIENTENVERFÜGUNG

A. HASCH / F. PUM 126



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## SINN UND ZWECK

- Ablehnung von bestimmten medizinischen Behandlungen im Vorhinein möglich
- wirkt bei Verlust der Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit
- **ACHTUNG** ⇨ besteht keine Patientenverfügung, müssen Ärzte alles unternehmen, um Patienten am Leben zu erhalten
- **Aktive Sterbehilfe:** VfGH kippte – mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 – im Dezember 2020 die Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid

A. HASCH / F. PUM 127



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## VORBEREITUNG AUF ERRICHTUNG (1)

Fragen, die man sich vor Errichtung stellen sollte:

- Weiß ich genau, welche medizinischen Behandlungen ich ablehnen möchte? Kann ich sie konkret benennen?
- Kenne ich meine Krankheit und ihren (möglichen) Verlauf?

A. HASCH / F. PUM 128





## VORBEREITUNG AUF ERRICHTUNG (2)

- Kenne ich die in Frage kommenden Behandlungen und deren Folgen?
- Kenne ich die Folgen der Unterlassung der Behandlungen?
- Will ich, dass der Arzt keinen Entscheidungsspielraum mehr hat?

A. HASCH / F. PUM 129





## UNTERSCHIEDLICHE WIRKUNGSINTENSITÄT

- **beachtliche** Patientenverfügung:
  - Arzt muss sich nicht daran halten
  - bloße Orientierung für den Arzt
- **verbindliche** Patientenverfügung:
  - Arzt muss sich zwingend daran halten, auch wenn der Patient dadurch stirbt (!)
  - Strenge Formvorschriften: verpflichtende Aufklärung durch Arzt und Rechtsanwalt/Notar
- **oberste Maxime: Selbstbestimmungsrecht des Patienten!**

A. HASCH / F. PUM 130





## EINTRITT DER PATIENTEN VERFÜGUNG FESTLEGEN

klare Regelung der Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll, wie zB

*„Im Fall dauernder unumkehrbarer Bewusstlosigkeit...“*

*„Falls mein Tod nach dem aktuellen Stand der Medizin nicht mehr abgewendet, sondern nur noch hinausgezögert werden kann...“*

*„Falls lebenswichtige Organe meines Körpers versagen und keine Heilung möglich ist...“*

A. HASCH / F. PUM 131





## ABLEHNUNG MEDIZINISCHER BEHANDLUNGEN

Ablehnung konkreter Behandlungen, zB

- Gabe von Blut oder Blutbestandteilen
- Setzen einer Ernährungssonde
- Anschluss an eine Herz-Lungen-Maschine
- Entnahme von Organen oder Organbestandteilen

A. HASCH / F. PUM 132



**HASCH  
UND  
PARTNER  
RECHTSANWÄLTE**

## **WIRKSAMKEITS- UND FORMERFORDERNISSE**

- 8 Jahre gültig (regelmäßige Erneuerung!)
- Widerruf / Änderung möglich
- Registrierung empfohlen (Rechtsanwalt/Notar)
- Zusätzliche Regelungen/Angaben möglich, zB
  - Nennung einer Vertrauensperson
  - Ablehnung von bestimmten Personen
  - Verpflichtung, eine Person zu informieren
  - Widerspruch Organentnahme

A. HASCH / F. PUM 133